

Jahresband 1907

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

Die Hoheits- und privatrechtlichen Ansprüche

von Mecklenburg-Strelitz in bezug auf den Ratzeburger See.

Von

Dr. jur. Freiherr T. von Heintze,

Königlich Preußischer Regierungs-Assessor

in Ratzeburg.

Inhalts-Uebersicht.

	Material	1-6
	Einleitung	7-14
I.	Die Hoheits- und Eigentumsansprüche Mecklenburgs auf einen Teil des Ratzeburger Sees	15-41
II.	Die Landesgrenze zwischen Preussen und Mecklenburg und die Privateigentumsgrenzen zwischen dem Landeskommunalverbande des Kreises Herzogtum Lauenburg und den Mecklenburgischen Grundeigentümern	42-71
III.	Die Ansprüche auf einzelne Nutzungs-Rechte an und auf dem Ratzeburger See:	
	1. Das Fischereirecht	72-78
	2. Das Fährrecht	78-91
	3. Das Recht der Viehtrift, das Tränkrecht und das Retnutzungsrecht	91-95

1907/1 - unpaginiert

Material.

1. Literatur.

a. Werke geschichtlichen Inhalts.

ARCHIV des Vereins für die Geschichte des Herzogtums
Lauenburg.

BESCHREIBUNG des Polaben-Landes und des darinnen belegenen
Stifts, Stadt und Schloß Ratzeburg. **1693.**

V. DUVE, Mitteilungen zur Staatsgeschichte usw. Ratzeburg **1857.**

GÜNTHER, Die Polizeiverordnungen der Städte Ratzeburg und
Lauenburg. Mölln i. Lbg. **1890.**

HELLWIG, Entstehung des Bistums Ratzeburg. (Separatabzug aus
dem Jahrbuch **71** des Vereins für mecklenburgische Geschichte und
Altertumskunde.) **1906.**

V. KOBBE, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogtums
Lauenburg. Altona **1836.**

LINSEN, Statistisches Hand- und allgemeines Adreßbuch für das
Herzogtum Lauenburg. Ratzeburg **1872.**

LÜBBEN-WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.
Norden und Leipzig **1888.**

MASCH, Geschichte des Bistums Ratzeburg. Lübeck: 1835.

MECKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH 1-21. Schwerin 1863-1907.

NEUENDORFF, Die Stiftsländer des ehemaligen Bistums Ratzeburg.
Rostock und Schwerin 1832.

SCHMIDT, Beschreibung und Chronik der Stadt Ratzeburg.
Ratzeburg 1882.

THAARUP, Nogle Underretninger om det Lauenburgske. 1815.

1907/1 - 01

1907/1 - 02

b. Juristische Literatur.

DANZ, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. 2. Ausgabe.
1800.

DERNBURG, Pandekten. 3. Auflage. 1892.

ENTSCHEIDUNGEN des Reichsgerichts in Zivilsachen.

GENGLER, Das deutsche Privatrecht. 4. Auflage. 1892.

GIERKE, Deutsches Privatrecht. 1905.

HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1886.

HOMEYER, Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht.

Berlin 1827.

LAUENBURGISCHE VERORDNUNGEN-SAMMLUNG. 1866. (Von der Königlich Preußischen Herzoglich-Lauenburgischen Regierung autorisierte Gesamt-Ausgabe.)

SCHRADER, Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Schleswig 1786.

SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. 1902.

SPANGENBERG, *Corpus Constitutionum Ducatus Lauenburgici*. 1772.

STOBBE, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Auflage.

WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts. 5. Auflage.

2. Akten- und Urkundenmaterial.

I. VOM GROSZHERZOGLICH MECKLENBURGISCHEN DROSTEN FREIHERRN VON MALTZAHN IN SCHÖNBERG IN ABSCHRIFT VORGELEGTE URKUNDEN:

1) Nr. 2014 des M. U. B.: Albrecht Herzog von Sachsen bestätigt dem Dom-Kapitel zu Ratzeburg das höhere Gericht in Römnitz und den Seebruch. 19. März 1289.

2) Nr. 4493 des M. U. B.: Eine Urkunde Herzog Erichs von Lauenburg vom 20. Dezember 1323.

1907/1 - 02

1907/1 - 03

3) Eine Urkunde Herzog Erichs des Jüngeren vom **12. April 1394**.

4) Eine von den Herzögen Bernhard II. und Magnus, Bischof von Hildesheim, vom **6. Juni 1439** ausgestellte Urkunde.

Die Originale dieser vier Urkunden befinden sich sämtlich im Großherzoglichen Staatsarchiv in Neustrelitz.

II. VON DEM KÖNIGLICHEN STAATSARCHIV ZU SCHLESWIG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTES MATERIAL:

1) Die Abschriften folgender vier Urkunden:

a) vom **6. Juni 1439**: (Es handelt sich hierbei um eine schlechte Abschrift einer Abschrift der oben unter **I. 4** genannten Urkunde.)

b) Revers des Domkapitels vom **6. Juni 1439**. (Abschrift nach dem Original im Schleswiger Staatsarchiv.)

c) Urkunde Herzog Bernhards vom **25. Februar 1453**. (Abschrift nach einer Abschrift.)

d) Revers des Domkapitels vom **1. August 1643**. (Abschrift nach dem Original im Schleswiger Staatsarchiv.)

2) Folgende Akten:

a) D. I. 1 Nr. **971**, betr. verschiedene Beziehungen Lauenburgs zu Mecklenburg-Strelitz resp. Stift Ratzeburg etc. **78** Folien **de 1590 bis 1733**.

b) D. I. 1 Nr. **972**. Korrespondenzen zwischen Sachsen-Lauenburg und dem Ratzeburger Domkapitel resp. der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung betr. die Aufhebung von Ertrunkenen. **42** Folien **de 1605-1802**.

c) D. I. 1 Nr. 973. Irrungen mit dem Ratzeburger Domkapitel wegen des Zolles etc. 12 Folien de 1609.

d) D. I. 1 Nr. 974, betr. die zwecks militärischer

1907/1 - 03

1907/1 - 04

Sicherung der Stadt Ratzeburg ... erlassenen Anordnungen. 40 Folien de 1610-1645.

e) D. I. 1 Nr. 975, betr. das seitens des Ratzeburger Domkapitels resp. seitens der Mecklenburgischen Regierung beanspruchte Recht der freien Fahrt und des Eisens [sic!] auf dem Ratzeburger See. 157 Folien de 1610-1674.

f) D. I. 1 Nr. 976, betr. Eingriffe in die Lauenburgische Hoheit über denselben etc.
68 Folien de 1610-1744.

g) D. I. 1 Nr. 977, betr. die lauenburgischerseits beanspruchte, an die Mecklenburg-Strelitzische Regierung gezahlte Pacht für die Fähre etc. 33 Folien de 1705-1735.

h) D. I. 1 Nr. 978, betr. einen Eingriff in die Landeshoheit über denselben durch den Mecklenburgischen Förster Haase etc. 20 Folien de 1744.

i) D. I. 1 Nr. 979. Streitigkeiten zwischen Sachsen-Lauenburgischen und

Mecklenburg-Strelitzischen Untertanen um den . . . Schlick. **15**
Folien **de 1762-1766**.

k) **D. I. 1** Nr. **980**, betr. die hinter des Ratzeburger Domapothekers
Siedenburg
Garten etc. bemerkte Verrückung der Grenze etc. **7** Folien **de 1773**.

l) **D. I. 1** Nr. **981**. Irrungen mit Mecklenburg-Strelitz wegen . . .
weggesprengter
Steine. **34** Folien **de 1785-1797**.

m) **D. I. 3** Nr. **12**, betr. die von Mecklenburg-Strelitzischer Seite
prätendierte
Rekognition für die Fähre pp. **48** Folien **de 1705- 1735**.

1907/1 - 04

1907/1 - 05

III. AKTEN DES KREISAUSSCHUSSES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG.

1) WASSERSACHEN (Abteilung **A. XXII**). Sonder-Akten betr.
Wasserstand des Ratzeburger Sees. Bd. **I. 1858**.

2) DOMÄNEN-VERWALTUNG (Abteilung **B. IV**). Hauptakten betr.
Landeshoheit über den Ratzeburger See. Tit. **I** Nr. **3** nebst Beiheft:
Zur Akte Domänen-Verwaltung **I. 3**.

3) JAGDSACHEN (Abteilung **B. V**). Sonder-Akten betr. Verpachtung
der Jagd im Gutsbezirk Neuvorwerk. **III. a**. Jagdbezirk: Großer See.

4) FISCHEREISACHEN (Abteilung **B. VI**).

a) Hauptakten betr. Ablösung der Fischerei pp. Berechtigungen auf dem Ratzeburger See. Tit. I Nr. 5 Bb. 1.

b) Akten betr. Verpachtung der Fischerei und des Retschnitts im großen und kleinen Ratzeburger See. Tit. II Nr. 8. Vol. II von 1892.

c) Akten betr. das Halten von Schiffen und Böten auf dem Ratzeburger See, sowie Anlagen in und an demselben. Tit. II Nr. 13. Vol. I 1878-1901. Vol. II 1901.

d) Sonderakten betr. Angelkarten Tit. II Nr. 16. Vol. I.

5) Ein Heft: Landeshoheit über den Ratzeburger See.

IV. AKTEN DES LANDRATSAMTES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG:

1) Betr. Grenz-Regulierung mit Mecklenburg-Strelitz Nr. 12. Vol. I von 1884.

2) Sonder-Akten über die Fähre über den Ratzeburger See vom Domhof nach der Bäck, von 1882.

V. AKTEN DES EHEMALIGEN AMTES RATZEBURG IN WASSERBAUSACHEN

betr. das Privilegium des Holzkäufer-Amtes, dessen Aufhebung und Konzessionierung der Ratzeburger Böter. Tit. I Nr. 7. Vol. I von 1641.

1907/1 - 05

1907/1 - 06

VI. AKTEN DER STADT RATZEBURG:

1) Akten betr. Grenzfestsetzungen gegen das Stift Ratzeburg und die Dorfschaften Röttgeln und Dechow. **1590-1753**.

2) Akta betr. Exzesse der Ratzeburger Domherren (nächtliches Befahren des Ratzeburger Sees), die Lange Brücke über denselben, das Stadtgericht, die Einführung des neuen Kalenders.

3) Auf Befehl Herzoges Franz II. durch den Amtmann Hagemann in den Jahren **1590-1592** aufgenommene Protokolle über die Grenzen des Herzogtums Lauenburg.

VII. GEMARKUNGSAKTEN VON RATZEBURG.

Die nach Angabe des Königlichen Staatsarchivs in Schleswig von dort an das Lauenburgische Landschaftskollegium abgegebenen Akten der vormaligen Regierung zu Ratzeburg waren im Archiv der Ritter- und Landschaft zu Gudow trotz genauester Nachforschung nicht zu ermitteln. Nach den Bezeichnungen der einzelnen Aktenstücke ist aber auch nicht anzunehmen, daß sie wichtiges neues Material enthalten.

Eine Durchsicht der Archive in Lübeck und in Schwerin hat nur eine geringe Ausbeute ergeben. Soweit auf Akten aus dem Schweriner Staatsarchiv Bezug genommen wurde, ist dieses im Text kenntlich gemacht worden.

1907/1 - 06

1907/1 - (07)

EINLEITUNG.

Anlässlich der Grundsteuerveranlagung des Kreises Herzogtum Lauenburg fand am **4. September 1876** eine Begehung der Grenze zwischen der Gemarkung Ratzeburg (Stadt und See) und der zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gehörigen Enklave Ratzeburg (Domhof) statt. **1)** Die Feststellung dieser Grenze, von der es im Protokoll heißt, das sie durch die Uferlinie gebildet werde, erfolgte in der Weise, daß an den „wichtigen Stellen Pfähle eingeschlagen wurden, deren gerade Verbindungslinien die Grenze darstellen“. **2)** Die hierüber aufgenommene Verhandlung wurde von den Interessenten beider Gemeinden genehmigt und unterschrieben, und zwar mecklenburgischerseits vom Baumeister Rickmann aus Schönberg, als Vertreter der Großherzoglichen Regierung, und dem Gemeindevorsteher Spolert zu Domhof Ratzeburg. (Ebenso wurde die Grenze zwischen dem Ratzeburger See und den Gemarkungen Bäck, Römnitz und Campow am **11., 14. und 15. September** begangen. Auch hier wurden Pfähle eingeschlagen und diese Verhandlung wurde gleichfalls von Rickmann unterschrieben. **3)**

Dagegen findet sich Blatt **17** der Gemarkungsakten unter dem **24. März 1879** folgender Nachtrag zur Verhandlung vom **11. September 1876** zwischen der Gemarkung Ratzeburg einerseits und den Gemarkungen des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz andererseits: „Bei Gelegenheit der Anerkennung des Grenzprotokolls vom

1) Gemarkungsakten von Ratzeburg Bl. **3-4 v.**

2) a. o. O. Bl. **4.**

3) Bl. **6-10.**

1907/1 - 08

11. September **1876** seitens der Interessenten durch ihre Namensunterschrift, verweigerte Herr Baumeister Rickmann aus Schönberg die Unterschrift, weil in genanntem Protokoll der ganze Ratzeburger See als zum Herzogtum Lauenburg gehörig behandelt worden ist. In seinem Proteste will Herr Baumeister Rickmann die Grenze zwischen beiden Ländern folgendermaßen festgestellt wissen:

Von dem Punkte, so die Grenzlinie von der Gemarkung Mechow herabkommend die Wasserlinie trifft, also am Grenzpfahl Nr. **69**, geht die Grenze gradlinig quer durch den See, wo sie auf der anderen Seite in die Linie zwischen der Apotheke und dem Schneider Burmester'schen Grundstück am Seeufer einfällt. Von hier läuft sie zwischen Stadt Ratzeburg und dem Domhof durch, geht beim Holzschuppen des Kaufmanns Röper (Punkt g der Handzeichnung Pag. **6**) in gerader Linie durch den See und legt sich als Tangente an das Römmitzer Ufer an (Grenzpfahl Nr. **82**).

Herr Baumeister Rickmann fügt ferner hinzu, daß er sich nur unter der Voraussetzung, daß die Abmachungen beim Grenzbegegung unpräjudizierlich seien und nur dazu dienen sollten, differierende Punkte zur Sprache zu bringen, dazu habe verstehen können, auch die Grenze um den See herum zu begehen und vorläufig festzustellen. Die im Vorstehenden erwähnten Punkte, welche die Verhandlung vom **11. September 1876** ergänzen sollen, erkennt Herr Baumeister Rickmann an und genehmigt sie durch Unterschrift."

Der Erfolg dieses Protestes war überraschend. Im alphabetischen Verzeichnis der Grundeigentümer **1**) und auch noch in dem

Originalflurbuch vom Gutsbezirk Neu-Vorwerk ist der fragliche Seeteil für Artikel **19** als Parzelle 1 des Kartenblatts **11** eingetragen und als Eigentümer aufgeführt: Landeskommunalverband, (Domänenverwaltung) Herzogtum Lauenburg, als Prätendent: Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1) Gemarkungsakten von Ratzeburg. Bl. **141**.

1907/1 - 08

1907/1 - 09

„Diese Eintragung ist aber gestrichen mit dem in rot angebrachten Vermerk: „Zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gehörig.“ Eine Bestimmung, worauf diese Aenderung beruht, ist nicht angegeben. Auch in dem Güterauszuge über Artikel **19** sind sämtliche Eintragungen in schwarz gestrichen. Der am **6. Juli 1878** zugestellte und am 30. Juli zurückgegebene Güterauszug enthält die im Auftrage des Landschaftskollegiums abgegebene Erklärung des Landsyndikus, daß gegen den Inhalt des Güterauszuges nichts einzuwenden sei. Hierbei kann allerdings zweifelhaft sein, ob die Streichung der ursprünglichen Eintragungen vor der Behändigung an das Landschaftskollegiums oder nachher geschah. - Jedenfalls war die Aenderung vorgenommen, bevor die für das Katasteramt bestimmten Katasterbücher angefertigt wurden.“ 1)

Es ist durchaus unverständlich, wie der Protest Rickmanns, in dem zum ersten Mal in aktenmäßig nachweisbarer Form Ansprüche Mecklenburgs auf gewisse Seeteile geltend gemacht wurden, den Erfolg haben konnte, daß die fraglichen Seeteile, und zwar auf Grund einer Notiz, von der sich nicht einmal mehr nachweisen läßt, von wem und aus welcher Zeit sie herrührt, ganz einfach aus dem

Originalflurbuch und damit aus dem preußischen Kataster überhaupt verschwanden.

Auch der Schuldige - denn ohne ein grobes Versehen von irgend einer Seite konnte eine solche Verletzung der alten bis dahin niemals bestrittenen Ansprüche Lauenburgs nicht erfolgen - wird sich kaum mehr feststellen lassen.

Jedenfalls ist aber der Landeskommunalverband bei der heutigen Sachlage stark benachteiligt. Wäre die ursprüngliche Eintragung des Landeskommunalverbandes

1) Antwort der Königlich-Preussischen Regierung zu Schleswig vom **26. Juni 1906** an das Katasteramt in Ratzeburg auf eine anlässlich der Geschäftsrevisionsverhandlung gestellte Frage bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Parzelle Nr. **1 Bl. 11** der Gemarkungskarte von Ratzeburg.

1907/1 - 09

1907/1 - 10

als (Eigentümer und Mecklenburgs als Prätendent auch in die Katasterbücher und Karten mit aufgenommen, so wäre die Rechtslage die nämliche gewesen wie gegenüber Lübeck bezüglich der Parzelle **1** Kartenblatt **18** der Gemarkung Ratzeburg, (Ebenso wie dort hätte auch hier für den fraglichen Seeteil die Anlegung eines Grundbuchblattes beantragt werden können, und Mecklenburg hätte hier wie dort Lübeck der Beweis seiner Eigentumsansprüche obgelegen. **1**) Jetzt aber würde das Amtsgericht sich schwerlich auf eine Eintragung des Landeskommunalverbandes als Eigentümer einlassen können,

schon weil durch die Tatsache, daß der fragliche Seeteil in das Flurbuch und die Katasterbücher überhaupt nicht aufgenommen ist, sowie durch die Bemerkung „Zu Mecklenburg-Strelitz gehörig“, die Unzuständigkeit des Amtsgerichts begründet erscheinen muß.

Derartige Erwägungen mögen wohl dazu geführt haben, zunächst mit Mecklenburg in Erörterungen über die Frage der Landeshoheit einzutreten, eine Frage, deren Entscheidung auch schon um deswegen zweckmäßig einer Geltendmachung der privaten Eigentumsrechte des Kreises vorangehen mußte, weil zu befürchten stand, daß sich auch im Falle von Zivilprozessen die preußischen Gerichte auf Grund jener famosen Notiz im Originalflurbuch für unzuständig erklärt haben würden.

Diese ersten Verhandlungen mit Mecklenburg, bei denen dieseits der damalige Landrat, Graf von Bernstorff, im Auftrage der preußischen Regierung, und mecklenburgischerseits der Oberlanddrost, Graf von Eyben, als Kommissare fungierten, haben zu einem durchaus negativen Ergebnis geführt. Ein Schreiben des Grafen Bernstorff vom **30. April 1880**, in dem dieser, nach Einholung eines Gutachtens des Landschaftskollegiums' **2)**

1) A. d. K. A. Domänenverwaltung I. **3.** Bl. **101-168**. Der Prozeß wurde zu gunsten des Kreises entschieden, da Lübeck der erforderliche Nachweis nicht gelang.

2) A. d. K. A. betreffend Landeshoheit über den Ratzeburger See, Bl. **55-59**.

1907/1 - 10

1907/1 - 11

die Hoheits- und Eigentumsrechte über den streitigen Seeteil dem Grafen von Eyben gegenüber in Anspruch genommen und um eine Aeüßerung ersucht hatte, ob die mecklenburgischen Ansprüche fallen gelassen seien, blieb trotz mehrfacher Erinnerungen einfach unbeantwortet.

Die abgebrochenen Verhandlungen wurden erst im Herbst **1898** wieder aufgenommen, und zwar von dem Landrat Grafen von Finckenstein und dem Drosten Freiherrn von Maltzahn als Vertretern ihrer Landesregierungen. **1)** Allein auch dieser nochmalige Versuch, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu einer Regelung der streitigen Hoheitsfrage zu gelangen, muß als gescheitert betrachtet werden. Der Mißerfolg lag wohl in den Verhältnissen selbst begründet. Mecklenburgischerseits hatte man, wie das auch immer betont wurde, keinerlei Interesse an der Regelung der Staatsgrenze, ohne gleichzeitige bindende Abmachungen über die streitigen Privatrechts-Verhältnisse.

Insbesondere mußte aber Mecklenburg, wie sich in der weiteren Darstellung noch deutlicher zeigen wird, eine den übrigen Abmachungen vorangehende grundsätzliche Entscheidung seiner HOHEITS- UND EIGENTUMSANSPRÜCHE an dem streitigen Seeteil scheuen. Solange es diese Ansprüche im Prinzip aufrecht erhielt, behielt es ein wertvolles Kompensationsobjekt in der Hand, mit dem es hoffen konnte, unter Umständen nicht unbedeutende Konzessionen auf den anderen streitigen Gebieten zu erlangen. Diese Hoffnung wurde aber hinfällig in dem Augenblick, in dem die Grundlosigkeit seiner Ansprüche auf Teile des Sees zu Tage trat. Es kam wohl noch hinzu, daß man sich mecklenburgischerseits tatsächlich über die Berechtigung der **1876** erhobenen Ansprüche nicht ganz klar sein mochte und vielleicht wünschte, Zeit zu gewinnen, um eventuell die nötigen Beweismittel, die man zugestandermaßen nicht zur Hand hatte, herbeizuschaffen. Durch diese Gesichts-

1) A. d. L. Grenzsachen Nr. 12 Vol. I. Bl. 10 ff.

1907/1 - 11

1907/1 - 12

punkte wurde das Verhalten Mecklenburgs bei die sen Verhandlungen offenbar beeinflußt. Man ließ sich einerseits freilich in Erörterungen darüber ein, ob der ursprüngliche ober der jeweilige Wasserspiegel die Landesgrenze bilde, 1) ja es wurden sogar durch beider seitige Vermessungsbeamte vorläufig Grenzfeststellungen, und zwar gerade an dem von Mecklenburg ganz für sich beanspruchten Seeteil (von der Bäck bis zur Römninger Forst) vorgenommen, allein man behauptete zu gleicher Zeit, daß Mecklenburg der ganze Vorstrand zukomme, soweit man mit einem weißen Schimmel hineinreiten bzw. soweit man mit einer Pflugschar werfen könne, 2) und man fügte jedem Anerkenntnis stillschweigend oder ausdrücklich die Beschränkung hinzu „soweit nicht etwa noch ganze Teile des Sees „zu Mecklenburg-Strelitz gehören“. 3) Außerdem wurden die Verhandlungen mecklenburgischerseits nicht gerade mit übermäßigem Eifer betrieben, so daß z. B. die Besichtigung der von den Vermessungsbeamten festgestellten Grenze (diese hatten um möglichst baldige Abnahme gebeten) erst nach fast zwei Jahren erfolgen konnte. 4)

Unter diesen Umständen konnten alle Verhandlungen über die Feststellung der Grenzen den Rahmen gänzlich unverbindlicher Verprechungen nicht überschreiten, und mußten daher auch mangels jedes praktischen Erfolges im Sande verlaufen. Tatsächlich sind die Verhandlungen auch zur Zeit gänzlich in Stillstand geraten,

nachdem einerseits auf den Bericht des Landrats in Sachen der

- 1) Protokoll der Lübecker Verhandlung vom **30. August 1899**. Bl. **27**,
27 v. a. a. O.
- 2) Zeugenaussage des Drostens a. D. von Oertzen, im Prozeß des
Kreisausschusses gegen den Pächter Meier in Bäck, vom **30.**
September **1898** Heft: Zur Akte Domänenverwaltung I. **3**.
- 3) Protokoll der Verhandlung in Lübeck vom **30. August 1899** A. d.
L. betr. Grenzregulierung Nr. **12** Vol. I. Bl. **27** v. und Aussage des
Drostens von Maltzahn in der Strafsache gegen den Gutsbesitzer
Hesse in Römnitz vom **25. Januar 1900**. Heft des Kreisaussch.
Landeshoheit über den Ratezburger See. Bl. **19**.
- 4) Die Grenzfeststellung fand am **25., 26., 27. Juli 1900**, die
Besichtigung der Strecke am **9. April 1902** statt.

1907/1 - 12

1907/1 - 13

Feststellung der Hoheitsgrenze an die Regierung zu Schleswig vom
18. August 1903 eine Antwort nicht erteilt ist, **1)** andererseits aber
der Drost von Maltzahn, mit dem die Unterhandlungen Wegen der
PRIVATRECHTLICHEN Verhältnisse noch bis in die jüngste Zeit
fortgesetzt wurden, unter dem **20. August 1906** dem Kreisausschuß
mitgeteilt hat, er sei von der Großherzoglichen Landesregierung
angewiesen worden, weitere Schritte in der
Grenzregulierungssache zu unterlassen. **2)** Durch den Hinweis auf
diese Tatsachen erscheint der Beweis geführt, daß jede weitere
Verhandlung über die einzelnen Streitpunkte müßig ist, solange
nicht die grundsätzliche Frage entschieden ist, ob Mecklenburg
oder Preußen die LANDESHOHEIT, ob Mecklenburg ober dem
Landeskommunalverband das PRIVATEIGENTUM an dem

fraglichen Seeteil zusteht.

Erst durch eine endgültige und von allen Beteiligten unumwunden anerkannte Feststellung dieser beiden Punkte wird m. E. eine brauchbare Basis für die dann selbstverständlich noch erforderlichen Verhandlungen über die Grenzführung im einzelnen und über eine Reihe anderer privatrechtlicher Streitigkeiten geschaffen. Ueberdies würde aber auch mit dem Augenblick, wo nachgewiesen würde, daß MECKLENBURG die Landeshoheit und das Privateigentum an dem von ihm beanspruchten Seeteil zustände, eine Reihe von Streitigkeiten in Bezug auf das Tränkrecht, das Recht des Retschnittes, das Fährrecht und das Fischereirecht mit einem Schlage zugunsten Mecklenburgs erledigt sein, da das Eigentum als das umfassendere Recht alle diese Berechtigungen in sich schließen würde. Endlich ist es aber im Interesse der Grenzbevölkerung beider Staaten dringend erwünscht, daß sobald wie möglich in diesen verworrenen Rechtsverhältnissen Klarheit geschaffen wird. Gerade in neuester Zeit mehren sich die Fälle, in denen man mecklenburgischerseits den Versuch macht,

1) A. d. L. betr. Grenzregulirung. Nr. 12 Vol. 1. Bl. 98 ff.

2) Heft: Landeshoheit über den Ratzeburger See. Bl. 78.

1907/1 - 13

1907/1 - 14

die erhobenen Ansprüche rücksichtslos praktisch durchzusetzen. Erst vor kurzer Zeit ist dem Knechte des lauenburgischen Fischereipächters von Mecklenburgern gewaltsam das geschnittene Ret wieder abgenommen worden und der Rechtsschutz versagt in derartigen Fällen völlig, nicht nur wegen der zweifelhaften

Zuständigkeit des Gerichts, sondern noch mehr, weil der Einzelne sich hüten wird, die ganze heikle Streitfrage in einem Zivilprozeß aufzurollen.

Diese Verhältnisse bedürfen einer schleunigen Abhülfe. Schon zu lange hat eine Rechtsunsicherheit gewährt, die auch den gewissenhaftesten Mann, der im besten Glauben an sein gutes Recht handelt, in die schwierigsten Rechtsstreitigkeiten, ja sogar in ein Strafverfahren verwickeln kann, und anderer seits den weniger redlichen Elementen nur zu erwünschte Gelegenheit gibt, unter dem Schein des Rechts im Trüben zu fischen.

In der vorliegenden Darstellung sollen die einzelnen Streitpunkte vom geschichtlichen und rechtlichen Standpunkt aus beleuchtet werden. Hierbei ist in erster Linie zu prüfen, ob Mecklenburg mit Recht irgendwelche Hoheits- oder Eigentumsansprüche an ganze, völlig abgeschlossene Seeteile geltend machen kann.

Verneinendenfalls wird der Frage näher zu treten sein, wo die Ufergrenze zwischen Preußen und Mecklenburg verläuft, und es werden ferner die einzelnen von Mecklenburg beanspruchten Gerechtsame wie Fährrecht, Fischereirecht usw. und deren Berechtigung zu erörtern sein. Endlich wird zu erwägen sein, auf welche Weise sich am schnellsten eine allen berechtigten Ansprüchen entsprechende Neuregelung der gesamten Grenzverhältnisse herbeiführen läßt.

1907/1 - 14

1907/1 - 15

I.

Die Hoheits- und Eigentumsansprüche Mecklenburgs
auf einen Teil des Ratzeburger Sees.

Bild

Die Linie **d-a-b-c** auf der obenstehenden Skizze **1)** umgrenzt den Teil des sog. großen Ratzeburger Sees, der nach der Behauptung des Baumeisters Rickmann aus Schönberg vom **29. März 1877** politisch zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gehören soll. **2)** Auch das privatrechtliche Eigentum dieses Seefetzens scheint von Mecklenburg in Anspruch genommen zu werden, doch fehlt es hierfür an einer bestimmten aktenmäßigen Erklärung sowie an der Benennung des angeblichen Eigentümers.

Die Entscheidung der Frage, ob Preußen oder Mecklenburg-Strelitz den Beweis für die Zugehörigkeit dieser Wasserfläche zu seinem Territorium zu erbringen hat, kann nicht zweifelhaft sein.

1) Die Skizze entspricht der in den Gemarkungsakten von Ratzeburg Bl. **17** vorhandenen Zeichnung.

2) a. a. O. Bl. **17, 17 v.**

1907/1 - 15

1907/1 - 16

Als Herzog Heinrich der Löwe das Stift Ratzeburg um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gründete, gehörte der Ratzeburger See zu der Grafschaft Ratzeburg, die einen Teil des damaligen Herzogtums Sachsen ausmachte. Nachdem später das alte Herzogtum auseinandergefallen, und die Linie der Ratzeburger Grafen erloschen war, erwarb Herzog Albrecht von Sachsen, Albrechts des Bären Onkel, auch die Grafschaft Ratzeburg und mit

ihr den zugehörigen See. Wenn auch urkundliche Angaben hierüber in Lehnbriefen nicht vorhanden sind, so ist doch in einem **mandatum poenale** des Reichskammergerichts in Speyer aus dem Jahre **1641** als tatsächlich feststehend angenommen, daß von den römischen Kaisern den Herzögen von Lauenburg die Grafschaft Ratzeburg und DAMIT ZUGLEICH DER GROSSE RATZEBURGER SEE zu Lehen gegeben worden sei, und daß dieser See, in des Herzogs Hoh- und Botmäßigkeit stehe. Auf dieses **mandatum** ist auch hauptsächlich in den Streitigkeiten mit Lübeck betr. die Hoheitsrechte über den nördlichen Teil des Ratzeburger Sees Bezug genommen worden, und zwar mit dem Erfolge, daß Lübeck seine Ansprüche fallen ließ. 1)

Albrecht war nun seinerseits der Stammvater der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, deren Rechtsnachfolger nach einander das Haus Braunschweig-Lüneburg, die Könige von Dänemark, und die Krone Preußen geworden sind. Wenn nun Mecklenburg-Strelitz einen Anspruch auf Teile des unbestritten ursprünglich zur Grafschaft Ratzeburg und später zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg gehörigen Sees erheben will, so hat es auch zu beweisen, daß und wann diese Losreißung vom Ganzen und die Ueberlassung an das Stift als seine Rechtsvorgängerin erfolgt ist. Es kommt noch hinzu, daß die Herzöge von Lauenburg und ihre Rechtsnachfolger, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, jahrhundertlang und bis zum

1) Vergl. die Akten d. K.-A. in Fischereisachen B. **IV**. Titel I. Nr. **5**, Bericht der Regierung in Schleswig an den Oberpräsidenten vom **7. Juli 1880**.

1907/1 - 17

heutigen Tage ungestört die Hoheitsrechte auch speziell über den streitigen Seeteil ausgeübt und jeden Eingriff stets entschieden zurückgewiesen haben. Nicht anders liegt die Sache aber in privatrechtlicher Beziehung. Auch hier ist Mecklenburg den Beweis seiner Ansprüche zu erbringen schuldig, da die wichtigsten Merkmale des Eigentums an Privatgewässern, Fischerei- und Jagdrecht, bis in die neueste Zeit ungestört dem Landeskommunalverbände als Rechtsnachfolger im Domanium der früheren Herrscher zugestanden haben und noch zustehen. 1)

Nachdem Mecklenburg sich jahrelang nur auf das Vorhandensein alter Urkunden berufen hatte, aus denen seine Rechte an dem beanspruchten Seeteil klar hervorgehen sollten, hat der Drost von Schönberg endlich mit Anschreiben vom **15. Mai 1906** dem Kreisausschuß eine Reihe von Abschriften übersandt, auf deren Originale offenbar die mecklenburgischen Ansprüche gestützt werden sollen. Es sind vier Urkunden, auf deren Inhalt näher eingegangen werden muß.

Die älteste Urkunde ist fälschlich in der Ueberschrift vom **19. März 1298** datiert, (im Texte findet sich das richtige Datum **1289**) und stimmt wörtlich mit der Nr. **2014** im M. U. B. Band **3** Seite **341** überein. Ihr Inhalt ist für die vorliegende Frage ohne jede Bedeutung. Albrecht, Herzog von Sachsen bestätigt in ihr dem Domkapitel zu Ratzeburg das höhere Gericht in Römnitz und das Eigentum am Seebruch (einem Gehölz zwischen Römnitz und Campow, das noch jetzt auf der Generalstabskarte unter diesem Namen verzeichnet ist). Vom See oder einem Teil des Sees steht in der Urkunde kein Wort.

Die zweite Urkunde ist am **20. Dezember 1323** in

1) Vergleiche die neuesten Fischereipachtverträge vom **21. März** und **28. April 1893** und vom **10. und 24. August 1895**. A. d. K. A. in Fischereisachen Tit. II Nr. **8** und den neuesten Vertrag über die Verpachtung der Jagd im Jagdbezirk „Großer Ratzeburger See“ vom **31. Oktober 1903**. A. d. K. A. in Jagdsachen Tit. II Nr. **85**. Bl. **253** ff.

1907/1 - 17

1907/1 - 18

Ratzeburg ausgestellt. Es ist die Urkunde **4493** im M. U. B. Band **7** Seite **161**. Die Inhaltsangabe daselbst lautet:

„Erich, Herzog von Sachsen (Lauenburg) versteht sich um eine Abfindung von **200 Mk.** zur Genehmigung des Kontrakts vom Jahre **1295** (Nr. **2307**), in welchem sein Oheim und seine Brüder dem Domkapitel zu Ratzeburg Eigentums- und Hoheitsrechte über des Kapitels Güter im Lande Ratzeburg verkauft hatten, bestimmt auch die Grenze zwischen Clotsfelde (Horst) und Schmilau und erkennt das Recht des Ratzeburger Domkapitels auf eine Wade über den ganzen Ratzeburger See an.“

Von einer Eigentumsverleihung an irgend einem Teil des Ratzeburger Sees ist auch hier nicht die Rede. Soll die Urkunde überhaupt in dieser Frage herangezogen werden, so könnte sie höchstens zum Beweise dafür verwandt werden, daß dem Domkapitel ein Eigentum an einem Teil des Sees NICHT zustand. Hätte das Domkapitel einen Teil des Sees eigentümlich besessen, so wäre nämlich erstens die Anerkennung des Rechtes auf eine Wade über den GANZEN See von verhältnismäßig geringer Bedeutung gewesen, da man den Fischbedarf ohne einer Erlaubnis zu bedürfen aus dem eigenen Gewässer hätte befriedigen können. Vor allem würde aber die Bestimmung **cum una sagena** PER TOTUM STAGNUM RACEBORGENSE nicht nur in sofern inkorrekt gewesen sein, als das Domkapitel einer Erlaubnis zum Fischfang auf seinem Seeteil nicht bedurft hätte, sondern würde sogar in seiner Beschränkung auf „eine Wade“ für diesen Teil des Gewässers einen Eingriff in das mit dem Eigentumsrecht an sich verknüpfte schrankenlose Fischereirecht des Domkapitels bedeutet haben. Die Frage, ob sich aus dieser Urkunde für Mecklenburg eine noch jetzt bestehende beschränkte Fischereigerechtigkeit auf dem ganzen See herleiten läßt, wird an anderer Stelle zu prüfen sein.

Eine dritte Urkunde Herzogs Erichs des Jüngeren vom 12. April 1394 verleiht dem Domkapitel das Recht,

1907/1 - 18

1907/1 - 19

sein Ufer am Ratzeburger See mit Vorfang 1) zu bebauen und zu bessern, jedoch ohne Schaden für die Herzöge durch Mauern und Befestigungen, ferner ihr Korn ungehindert auf den Markt zu bringen und unter Umständen ihre Feinde auf den See zu

verfolgen. 2)

Auch diese Urkunde beweist in keiner Weise die behaupteten Ansprüche, sondern kennzeichnet vielmehr den Aussteller der Urkunde in vollem Umfang als den Eigentümer des Sees, der dem Grenznachbarn gewisse Gerechtsame einräumt.

Es bleibt somit nur noch die vierte und jüngste Urkunde vom **6. Juni 1439** übrig, auf die offenbar auch in der Hauptsache die mecklenburgischen Ansprüche gestützt werden sollen. Bekannt sind uns zwei Urkunden von diesem Tage. Die eine ist von Herzog Magnus, Bischof zu Hildesheim, und seinem Bruder, Herzog Bernhard II., ausgestellt und enthält die Ueberlassung des Palmbergs an das Domkapitel. Nur diese ist von mecklenburgischer Seite in Abschrift vorgelegt worden. Die zweite ist ein Revers des Domkapitels, der auf gewisse Teile der vorgenannten Urkunde Bezug nimmt und im wesentlichen eine Aufzählung der dem Domkapitel aus jener erwachsenen Rechte und Pflichten bildet. Beide Urkunden beziehen sich auf den sogenannten Palmberg, einen „plan und rum“ 3) zwischen dem eigentlichen Domhof und der Stadt, über dessen Grenzen und auch wohl Besitzverhältnisse lange Zeit Streit geherrscht hatte. 4)

1) Vorfang bedeutet nach Lübben-Walther einen Uebergriff um sich zu sichern. Hier besteht der Uebergriff darin, daß ein Bollwerk im See, also auf fremden Gebiet errichtet werden darf.

2) unde moghen ere vyende efte de en schaden deden unde doen, efte de en entlepen an den see to Rabeborch dar ut nemen.

3) In der von Mecklenburg beigebrachten Abschrift steht "zumes".

4) Alze vor langhen tiden twidracht is ghewesen von weghe ener Shede des planes unde zumes (muß offenbar rumes heißen) ghenomet de palmberg.

1907/1 - 19

1907/1 - 20

Nunmehr erfolgte zugleich mit einer genauen Festsetzung der streitigen Grenze die eigentümliche Ueberlassung des ganzen Palmbergs an das Domkapitel „für ewige Zeiten mit dem Grunde, quitt und frei mit altem Recht und Gericht, höchstem und niedrigsten“, nachdem die Herzöge hierfür die Summe von **530** Mark lübsch vom Domkapitel ausgezahlt erhalten hatten.

Die hiermit erst vollzogene Trennung des Palmbergs vom Herzogtum Lauenburg war mit einer Reihe von Bedingungen und Einschränkungen verknüpft, die bereits den Keim späterer Verwicklungen in sich trugen. Zunächst wurde dem Domkapitel das Recht zugestanden, den Palmberg mit Toren, Pforten, guten Zäunen, Hakelzäunen, Planken oder mit Mauern, die auf beiden Seiten mannstief in den See gehen durften, - sodaß niemand herumwaten kann -, schloßfest zu machen. Ferner sollte das Domkapitel, abgesehen von zwei Kirchwegen für die Kirchgänger, niemandem zum Ein- und Ausgang verpflichtet sein, es sollte auch das Domkapitel nicht verpflichtet sein, „vor desse scheidunghe unde palmberg“ weiter eisen zu lassen, als von Alters her üblich gewesen sei. 1)

Die landesherrlichen Rechte des Domkapitels am Palmberg waren aber auch keine unbeschränkten: Die herzoglichen Beamten sollten das Recht haben, einen auf handhafter Tat verfolgten Verbrecher auf dem Palmberg zu ergreifen und dem herzoglichen Gericht zu überliefern, die vom Domkapitel zu erbauenden Mauern sollten nicht höher als **8** Fuß und nicht dicker als **3** Fuß sein und die Tore und Pforten sollten den Herzögen und den Amtleuten jeberzeit zu „Not und Nutzen“ offen stehen. Ueberdies sollte keine weltliche

Person ein Haus oder Grundstück auf dem Palmberg bauen dürfen, wo sie sicheres Geleit hatten, oder ein Amt ausüben, was gegen

1) Schon damals scheint es demnach üblich gewesen zu sein, wenn das Eis des Sees fest war, eine breite „Wacke“ d. h. einen freien Wassergürtel rings um die Stadt herum offenzuhalten zum Schutz von Stadt und Schloß gegen plötzliche Ueberfälle.

1907/1 - 20

1907/1 - 21

die herzogliche Herrschaft, die Stadt Ratzeburg oder ihre Bürger wäre. Dem Umstande, das diese Urkunden die ursprüngliche Grundlage für die Abgrenzung der Rechte des Herzogs und des Domkapitels am Palmberge bilden und noch deshalb von besonderer Wichtigkeit waren, weil gerade an diesem Punkte die Reibungsflächen am größten und die Interessen der Nachbarn am empfindlichsten waren, haben wir es zu verdanken, das beide Urkunden in der ganzen in Frage kommenden Literatur eine große Rolle spielen. So finden sich schon Abschriften beider Urkunden in den Akten der Lauenburgischen Regierung, vom Jahre 1610 1) und Auszüge mit teilweiser Uebersetzung und Erläuterung des Inhalts bei von Kobbe 2), Masch 3), von Duve 4), und Linsen 5).

Auffallend ist es, daß keiner dieser Schriftsteller auch nur die Frage berührt, ob aus diesen Urkunden irgendwelche Rechte Mecklenburgs an einem Teil des Sees hergeleitet werden könnten. Wäre es möglich gewesen, so würde vor allem Masch, der seine Geschichte des Bistums vom Standpunkt des Stiftseingesessenen und Mecklenburgers schreibt, es kaum unterlassen haben, darauf hinzuweisen. Aber auch er bemerkt, ohne überhaupt einer

abweichenden Ansicht Erwähnung zu tun, als ganz selbstverständlich, daß der See dem Stift NICHT gehörte, "daß nur die kleine Fläche Sand, auf der sie stand, der Kirche gehörte und kein Weg zu den Besitzungen offen war, wenn dem Herzog von Sachsen es gefiel, ihn zu verlegen." 6)

Trotzdem sollen offenbar die Hoheits- und Eigentumsrechte Mecklenburgs gerade aus diesen Urkunden hervorgehen. Am 28. April 1906 übersandte der Regierungs-

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 975.

2) Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogtums Lauenburg 1836 Bd. II. Seite 170, wo allerdings der Revers des Domkapitels nicht erwähnt ist

3) Geschichte des Bistums Ratzeburg 1838. Seite 338.

4) Mitteilungen usw. 1857. Seite 227.

5) Statistisches Handbuch und allgemeines Adreßbuch für das Herzogtum Lauenburg 1872. Seite 132.

6) Masch a. a. O. Seite 742.

1907/1 - 21

1907/1 - 22

präsident in Schleswig die Abschrift eines Reiseberichts des Oberregierungsrats Freiherrn von Maltzahn, 1) in dem es heißt: "Am 22. d. Mts. legte mir der Landdrost in Schönberg mehrere Urkunden vor, nach denen durch Verträge zwischen dem Bistum Ratzeburg und dem Herzogtum Lauenburg die Grenze auf der Dominsel als aus dem Ratzeburger See (bei a) kommend über die Insel

Bild

fort bis zum Punkt **b** (gleichfalls im See) festgelegt worden ist, mit dem Bemerkten, daß alles dahinterliegende zu Mecklenburg gehöre."

Dieser Satz kann sich nur auf die beiden genannten Urkunden, insbesondere auf die herzogliche beziehen, und eine Prüfung der Frage, ob sich derartige Angaben tatsächlich in ihr befinden, ergibt, daß man mecklenburgischerseits durch eine unrichtige Interpretation zu falschen Schlußfolgerungen gelangt ist. Richtig ist es, daß in der Urkunde in betreff der Grenze des Palmbergs steht: „dat de sulve Schede angheyt UTE deme Raceborgher See ute deme westen bi deme schipstade." Aber die Uebersetzung dieser Stelle in dem Sinne „KOMMT AUS aus dem Ratzeburger See" dürfte nicht zutreffend sein. Zwar hat ute selbstverständlich auch die Bedeutung aus, aber der Zu-

1) Heft des Kreis Ausschusses: Landeshoheit über den Ratzeburger See, Bl. **43**. Diesem Reisebericht lag in Bleistift die im Text wiedergegebene Skizze bei.

1907/1 - 22

1907/1 - 23

sammenhang ergibt, daß es hier eine andere Bedeutung hat.

Zum Verbum „angheht" gehört die Bezeichnung "bi deme schipstade." Das heißt die Grenze geht an, beginnt bei dem

Schiffssteg, und die Worte „ute deme Raceborgher See ute deme Westen" sind zu übersetzen „Vom Ratzeburger See aus, vom Westen aus," (d. h. gerechnet). Andernfalls hätte es etwa heißen müssen: „dat de sulve Schede ute dem Raceborgher See kümpt unde angheyt bi deme schipstade usw." Wenige Zeilen später ist überhaupt nur die hier gewählte Uebersetzung verständlich. Es ist da die Rede davon, daß dieselben Herren, d. h. die Domherren, Grenzsteine gelegt und gesetzt haben „ute deme See wente an den ort des sulven tunes", d. h. vom See aus bis an die Stelle desselben (d. h. des genannten) Zaunes. Hier „ute dem See" mit „aus dem See heraus" zu übersetzen, würde gar keinen Sinn geben. Noch weniger läßt sich aber für die Behauptung erbringen, daß die Grenze „über die Insel fort bis zum Punkt **b** (GLEICHFALLS IM SEE)" festgelegt worden sei. Vielmehr schließt die Beschreibung der Grenze ausdrücklich mit den Worten: „dede wiset to richten dale uppe enen anderen steen, dede steyt bi deme see." Auch dieses ist noch ein Argument für die von uns gewählte Uebersetzung der Worte: ute deme see. Wäre tatsächlich damals eine Grenze schon quer durch den See gegangen und hätte die Landgrenze an diese angeschlossen werden sollen, so hätte die Grenze auch an ihrem östlichen Endpunkt bis in den See festgestellt werden müssen. Nach dem Wortlaut der fraglichen Stelle ist die einzige ungezwungene Bedeutung die, daß die Grenze bei dem Schiffssteg beginnt, und zwar von der Seeseite her von Westen aus gerechnet, und bei dem Grenzstein am See auf der östlichen Seite endigt. Und noch ein Punkt spricht gegen die Annahme, daß damals der fragliche Seeteil dem Domkapitel gehörte. Es wird diesem nämlich, wie oben bereits erwähnt wurde, erlaubt, einen Zaun oder eine Mauer zu beiden Seiten mannstief in den See hineinzuführen. Eine solche Ermächtigung

1907/1 - 24

konnte nur der Eigentümer des Sees erteilen; war das Domkapitel selbst Eigentümer, so war eine derartige Erlaubnis überflüssig und gegenstandslos. Sollte übrigens auch die Stelle: ute deme See wörtlich mit den Worten: „die Scheide geht aus dem See an“ übersetzt werden müssen, so wäre auch hiermit noch NICHTS bewiesen.

Es ist als ein Spiel des Zufalls anzusehen, daß ein mehr als **150** Jahre später, nämlich in den Jahren **1590** bis **1592** aufgenommenes Grenzprotokoll des lauenburgischen Amtmanns Hagemann diese selben Worte braucht. 1) Es heißt dort im ersten Satz: „Gleich Ostwärts vom Thumb gerade über den See, da ist ein Fußpfad oder Steg, so der Pfandstiege oder Dechant-Stiege heißt, DA HEBT SICH DIE SCHEIDUNG AUS DEM SEE AN.“

Das Eigenartige hierbei ist, daß, wenn auch die Worte genau mit der Uebersetzung übereinstimmen, die man mecklenburgischerseits für die betreffende Stelle der Urkunde von **1439** gewählt hat, andererseits der Sinn dieser Worte gerade dem hier vertretenen Wortlaut der Urkundenstelle entspricht.

Da der Verfasser jenes Grenzprotokolls bei der Beschreibung der Grenzen als Ausgangspunkt den Dom benutzt, so hätte er, falls er hätte ausdrücken wollen, daß die Grenze DURCH den See gehe, sagen müssen: Gleich ostwärts vom Dom, wo Stadt und Palmberg zusammenstoßen, geht die Grenze quer durch den See, und auf dem jenseitigen Ufer hebt sich die Scheidung aus dem See da an, wo der Fußpfad ist usw.

Sollten aber die Eingangsworte noch einen Zweifel über die Auslegung zulassen, so wird dieser durch die Schlußbetrachtung

völlig beseitigt.

Hier heißt es: "Da kommt nun der herrliche große Ratzeburger See. Dieweil nun Lübeck ein gut Theil von diesem See vom rothen Hause angefahren hat, und Ratze-

1) Eine Abschrift befindet sich in den Akten der Stadt Ratzeburg. Sie trägt den Vermerk: Nach einer Abschrift, welche der Landdrost v. Hake in Ratzeburg im Jahre **1807** an den Herrn Dr. Walke-Schuldt auf Goldensee geschenkt.

1907/1 - 24

1907/1 - 25

burg im See liegt, so ist die Hoheit Eigentum und Gerechtigkeit desselbigen Sees an sonder Orte, nemlich bei Ratzeburg beschrieben, 1) und obwohl wie jetzt gemeldet, Lübeck ein groß Theil vom See weg hat 2) so stehet doch Sachsen die Hoheit des Orts zu. Ist also die Scheidung aus dem Fluße, da das rothe Haus steht, am Ufer oder **in litore** an St. Johannis Gütern, und ferner der Stiftskirchen zu Ratzeburg Holzungen hero BIS HINTER DIE DOMKIRCHE, DA DER DOMHERRN ZU RATZEBURG UND DER STADT RATZEBURG FELD ZUSAMMEN KOMMEN, NEMLICH AM DOMDECHANTS STIEGE ODER PFAND STIEGE, WIE OBEN BESCHRIEBEN."

Der Verfasser betont also ausdrücklich die Landeshoheit Lauenburgs über den ganzen See. Er beginnt überdies seine Grenzbeschreibung an dem Punkte, wo Stadt und Stiftsgüter am SEEUFER zusammenstoßen, und er beschließt sie an DEMSELBEN PUNKTE. Von einer Grenze DURCH den See ist nirgends die Rebe.

Die Richtigkeit der Anschauungen des Hagemann bezüglich des von Lübeck beanspruchten Seeteils ist hier nicht zu erörtern, durch die angeführten Sätze soll lediglich bewiesen werden, daß der Ausdruck „die Scheidung hebt sich AUS DEM SEE an," nicht nur sehr wohl hätte gebraucht werden können, ohne daß damit etwas über die Eigentumsverhältnisse am See gesagt werden sollte, sondern daß die Worte auch tatsächlich in diesem Sinne gebraucht sind.

Wollte man aber endlich auch zugeben, daß der oft zitierte Satz wenigstens vermuten ließe, daß damals die Grenze durch den See ging, so hätte Mecklenburg immer noch zu beweisen, wie diese Grenze weiter verlief, sowie wann und von wem das Eigentum an dem Seeteil erworben wurde.

-
- 1) Diese Stelle fehlt in dem leider nur unvollständig überlieferten Protokoll.
 - 2) Gemeint ist der bekannte Streit mit Lübeck über die Hoheitsverhältnisse am nördlichen Seeteil, der in neuester Zeit zu Lauenburgs Gunsten entschieden ist.

1907/1 - 25

1907/1 - 26

Zwar scheint man mecklenburgischerseits auch in diesem Punkte die fragliche Urkunde heranziehen zu wollen, denn die auf die oben wiedergegebene Stelle des Reiseberichts folgenden Worte: „mit dem Bemerkten, daß alles dahinter liegende zu Mecklenburg gehöre," scheinen auf einen Satz der Urkunde Bezug zu nehmen, wo es heißt: „De worbenomede Schede unbe dat dor bynen is, SO

DAT VORBENOMET IS, verlate wy der vorschrevenen kerken to Raceborg." Allein wenn schon der ganze Inhalt der Urkunde klar ergibt, daß die Grenzfeststellung und die Uebertragung von Grundeigentum lediglich auf den Palmberg beschränkt werden sollte, so wird dies durch die Worte „so dat vorbenomed is" noch klar zum Ausdruck gebracht.

Die in der kleinen Skizze eingezeichnete Abgrenzung des Seeteils beruht, wie auch mecklenburgischerseits zugegeben werden muß, auf bloßer Vermutung. Die betreffende Stelle im erwähnten Reisebericht lautet: „Daraus, daß gegenüber von **b** (bei **c**) die mecklenburgische Grenze weiterläuft, auch im Punkte **d** ein Stein stehen SOLL, der die weitere Grenze „als bis zu einer Wassertiefe von **8** Fuß" angeben soll, wird gefolgert, daß die Grenzlinie durch den See gehe und vor der jetzigen Uferkante des Sees weiter verlaufe. Auf den Grenzsteinen **a** und **b** steht M. S. Ob eine gleiche Bezeichnung auch auf dem Steine **d** steht, soll bei Niedrigwasser festgestellt werden."

Beweiskraft ist den dort behaupteten Tatsachen nicht beizumessen.

Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Steine **a** und **b** vorhanden sind und tatsächlich mit M. S. bezeichnet sind, was immerhin erst nachzuweisen wäre, ebenso ob bei **d** ein Stein steht oder nicht. Solange man mecklenburgischerseits nicht urkundlich zu beweisen vermag, daß die fraglichen Steine nicht nur überhaupt dem Zwecke der Grenzführung durch den See dienen sollten, sondern daß sie auch auf Grund alter VERTRÄGE oder

1907/1 - 26

1907/1 - 27

einer späteren VEREINBARUNG mit Sachsen-Lauenburg gesetzt sind, bleiben alle an ihre Existenz geknüpften Folgerungen zunächst nur Combinationen. Wenn die Steine bei **a** und **b** wirklich vorhanden sind, so könnte vielleicht in Frage kommen, ob sie die ursprüngliche „Mannstiefe“ bezeichnen sollen, bis zu der das Domkapitel berechtigt war, eine Mauer in den See zu ziehen. Uebrigens würde aber die angebliche Zeichnung mit M. S. auch nur beweisen, daß sie erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit, frühestens nach 1701 gesetzt worden sind, zu einer Zeit, wo wie im Verlauf der Darstellung gezeigt werden wird, von Eigentumsansprüchen Mecklenburgs an ganze Seeteile niemals die Rede war.

Als Ergebnis der Prüfung des bisher von seiten Mecklenburgs vorgebrachten Beweismaterials wird man demnach daran festhalten müssen, daß Mecklenburg nicht den geringsten Beweis für seine Ansprüche erbracht hat, daß vielmehr die von ihm vorgelegten Urkunden, soweit sie überhaupt in Betracht gezogen werden können, eher geeignet sind, die Annahme zu verstärken, daß Mecklenburg KEINERLEI Hoheits- und Eigentumsrechte an irgend einem Teile des Sees zustehen.

Sehen wir nun aber einmal von dem Umstand ab, daß es unzweifelhaft Sache der Mecklenburger Staatsregierung ist, den Nachweis für die von ihr behaupteten Hoheits- und Eigentumsrechte an dem in Frage stehenden Seeteil zu erbringen, und daß ihr dieser Beweis bisher nicht gelungen ist, und prüfen wir unparteiisch an der Hand des uns vorliegenden Aktenmaterials, ob sich darin irgendwelche Anhaltspunkte für die von mecklenburgischer Seite erhobenen Ansprüche finden lassen.

Zunächst müßte doch wohl, vorausgesetzt, daß tatsächlich ein kleiner Teil des Sees zu Mecklenburg gehört hatte, an irgend einer Stelle zwischen diesem mecklenburgischen Gebietsteile und dem übrigen zu Lauenburg gehörigen See unterschieden sein, ja, es

wäre sogar anzunehmen, daß gerade die Abgrenzung beider Seeteile von

1907/1 - 27

1907/1 - 28

einander und die Frage, ob ein bestimmtes Ereignis auf diesem oder jenem Teil der Wasserfläche stattgefunden habe, bei den zahlreichen, ja man kann fast sagen fortgesetzten Streitigkeiten zwischen Lauenburg einerseits und dem Domkapitel bzw. Mecklenburg andererseits einen breiten Raum der Erörterung eingenommen hätte. Beides ist nicht der Fall: Irgend eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Seeteilen und eine daraus gezogene Schlußfolgerung auf die Hoheits- und Eigentumsverhältnisse findet sich an keiner Stelle. Vielmehr wird an mehreren Stellen ausdrücklich lauenburgischerseits das Hoheits- und Eigentumsrecht am GANZEN See in Anspruch genommen. So heißt es in einem Schreiben der lauenburgischen an die mecklenburgische Regierung vom 31. August 1717 1): „Wann nun denen Herren nicht unbekannt sein mag, daß Sr. Königl. Majestät von Großbritannien der GANZE Ratzeburger See von einem Ufer zum andern privative zustehe, folglich von niemandem als deroselben einige **actus Superioritatis territorialis** über solchen exerciret werden können,“ und in einem Schreiben derselben Amtsstelle vom 3. September 1717, „daß sowohl die abgelebten Herrn Herzöge von Lauenburg als auch das Durchl. Chur- und Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg den GANZEN See von einem Ufer zum andern als ihr Eigentumb behauptet und weder denen vormahligen capitularen noch nachhero dem Durchl. Hause Mecklenburg die geringste jurisdiction oder Superiorität in oder auf denselben zuzugestanden.“ 2) Aus der großen Zahl ähnlicher Beispiele seien nur noch einige herausgegriffen. So schreibt das

Amt Ratzeburg an die mecklenburgische Regierung unter dem 19. Oktober 1763: 3) „Gleichwie das Dominium Sr. Königl. Maj. sowohl an dem Ratzeburger See in seinem ganzen Umfange als an dessen Ufern eine vorlängst anerkannte und nie gestrittene Sache ist," und noch

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 972. Bl. 17.

2) Bl. 21, 21 v. a. a. O.

3) A. d. St.-A. D. I. 1. 979. Bl. 14.

1907/1 -28

1907/1 - 29

in neuerer Zeit heißt es in einem Bericht des Amtes Ratzeburg an die Königlich dänische Regierung vom 30. Juli 1852: 1) „Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß das Hoheits-Recht über den Ratzeburger See von jeher AUSSCHLIESZEND der hiesigen Landesherrschaft zugestanden hat und noch zustehet, daß derselben auch privative das Eigentum an diesem Wasser zugehöret!"

Man hätte wohl erwarten dürfen, daß Mecklenburg, wenn es überall Hoheits- und Eigentumsrechte an einem Teil des Sees gehabt oder auch nur zu haben gemeint hätte, gegen diese wiederholte uneingeschränkte Inanspruchnahme des ganzen Sees jedesmal auf das Lebhafteste protestiert hätte!

Aber nichts dergleichen ist geschehen. Wenn Mecklenburg auf das zitierte Schreiben vom 31. August 1717 nur mit der Behauptung antwortet, daß „s. H. F. G. . . . nicht allein das Ufer am Ratzeburger See zukomme, sondern dieses Recht sich auch bekanntermaßen

soweit extendiere, als eine Person in den See hineinzugehen vermöge," so liegt hierin mittelbar das Zugeständnis, daß, abgesehen von gewissen Uferstrecken, Mecklenburg keine Rechtsansprüche auf die Wasserfläche des Sees geltend machen wollte, noch konnte.

Auf das Schreiben vom **3. September 1717** und vom **19. Oktober 1763** ist überhaupt keine Antwort erfolgt. Dagegen heißt es bereits in einem Rezeß des Domkapitels vom **26. November 1621** unter Bezugnahme auf einen bei der Römnikter Walkmühle im See aufgeschütteten Damm: „nachdem Unser Bauw. und Zimmermann aber ohne beßer wißen und willen ... in des durchlaughtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn ... Wasser, den Seh als S. F. G. Unstreitige Eigentumb und Hoheit zu weit gefahren," 2) usw., womit die sächsischen Hoheits- und Eigentumsrechte über den See als solchen unumwunden anerkannt werden. Und

1) A. d. A. R. I. 7. Bl. 257 v. 258

2) A. d. St.-A. D. I. 1. 971. Bl. 60-64.

1907/1 - 29

1907/1 - 30

niemals bis zum Jahre **1876** ist die Behauptung aufgestellt worden, das ein Teil des Sees unter der Landeshoheit und im Eigentum Mecklenburgs stehe.

Durch eine Reihe anderer Beispiele läßt sich ferner der Nachweis erbringen, daß man sich lauenburgischerseits nicht etwa darauf beschränkte, bloß theoretisch den ganzen

See für sich in Anspruch zu nehmen, sondern auch in jedem Einzelfall seine Rechtsansprüche geltend machte und gegen jeden Eingriff energisch protestierte.

Die hier angeführten Fälle rechtfertigen ein näheres Eingehen um so mehr, als sie sich ausnahmslos gerade auf den Teil des Sees beziehen, der jetzt von Mecklenburg in Anspruch genommen wird.

1) Ein gewisser Jürgen Meier, der AM PALMBERG wohnt, hat daselbst „in unserem Ratzeburger See“, einen Zaun aufgeführt. Am **13. Mai 1610** wird die Einreißung des Zaunes angeordnet, „da wir uns in unserem unstreitigen Territorio keine schmäherung noch eintrag thun lassen.“ 1)

2) Am **19. November 1627** bitten Bürgermeister und Rat der Stadt Ratzeburg um Einschreiten des Herzogs gegen das Vorgehen des Domkapitels, das einem Riemer erlaubt habe, „nach eigenem Belieben in dem See zu gerben, der doch einzig und allein S. F. G. zustehe.“ 2)

3) In einer Beschwerde des Herzogs August vom **9. September 1645** beim Coadjutor des Stifts wird das Recht beansprucht, auf dem Domhof eine Wache zu halten „weil der Dom Hoff Undt Palmberg mit Unserm See Undt territorio ganz umbgeben.“ 3)

4) Im Jahre **1662** beschwert sich Herzog Julius Heinrich beim Herzog Christian zu Mecklenburg, daß „auf dem Thumbberg und in Unser See zu Ratzeburg ein und andere Neuerungen“ vorgenommen würden. Da es sich

1) A. d. St.-A. D. I. **1. 971**. Bl. **59**.

2) A. d. St.-A. D. I. 1. 971. Bl. 68-70.

3) A. d. St.-A. D. I. 1. 975. Bl. 127. 127 v.

1907/1 - 30

1907/1 - 31

hier um das Fährrecht handelt, kann auch hier nur der jetzt von Mecklenburg beanspruchte Seeteil in Betracht kommen. 1)

5) Im Jahre 1773 befiehlt die lauenburgische Regierung dem Amte unter dem 9. Juni, nicht zu dulden, daß die Einwohner auf dem Palmberg an ihre Gärten stoßende Seite des Sees nach und nach eindämmen „und mit einer Planke mit zu ihrem Garten ziehen“, da „solche Grenzverrückungen zum Präjudiz der allergnädigsten Landesherrschaft gereichten“.

In der Antwort des Amtes wird empfohlen, das „hinter des Apothekers Garten gemachte Unland nachbarlich, freundschaftlich, billiger Weise wol **in statu quo** liegen zu lassen, jedoch **salvo jure** diesseitiger Hoheit, da man von allen Seiten an der See Abzwickungen vorzubringen bemüht sei.“ 2)

Aus diesen angeführten Beispielen geht mit Sicherheit hervor, nicht nur daß lauenburgischerseits stets Hoheit und Eigentum an dem streitigen Seeteil in Anspruch genommen sind, sondern auch, daß damals ein Zweifel an der Berechtigung dieser Ansprüche nirgends bestand. Schon die Art und Weise des Ausdrucks zeigt, daß es sich in keinem Falle darum handelte, die Frage nach dem Hoheitsrecht zur Entscheidung zu bringen, eine solche Frage gab es garnicht, sondern daß es vielmehr nur galt, die praktischen Konsequenzen aus diesem unbestrittenen Recht zu ziehen. Noch viel klarer ergibt sich aber die Richtigkeit dieser Auffassung aus der Stellungnahme

des Domkapitels und der mecklenburgischen Regierung zu den Forderungen Lauenburgs.

In keinem Falle ist gegen die behauptete Territorialhoheit und die Eigentumsansprüche protestiert worden. In den Fällen **1, 2** und **5** darf man bei dem Fehlen jedes Widerspruchs in den Akten annehmen, daß die Forderungen Lauenburgs ohne weiteres befriedigt worden sind, was den Fall **3** betrifft, so ist tatsächlich späterhin Jahrzehnte hindurch, bis ruhige Zeiten ein-

1) A. d. St.-A. D. I. 1. **975**. Bl. **128**.

2) A. d. St.-A. D. I. 1. **980**.

1907/1 - 31

1907/1 - 32

traten, eine lauenburgische Wache auf dem Domhof, dicht bei der Fährstelle untergebracht gewesen, im Falle **4** wird in der Antwort die Hoheitsfrage garnicht gestreift.

Noch weit interessanter sind aber die folgenden Fälle.

1) Am **9. Juli 1610** protestiert die lauenburgische Regierung gegen die von seiten des Stifts unternommene „Ueberführung eines Delinquenten über den Ratzeburger See und dadurch verletzte Sächsische Landeshoheit“.

Am **3. August** entschuldigt sich das Kapitel und bestreitet „Zur Verschmelerung S. F. G. Hoheit das geringste, wofür Gott sie gnedig väterlich behüten wolle, vorgenommen zu haben“. 1)

2) Ein Schreiben der lauenburgischen Regierung vom 1. Februar 1689 ist wichtig genug, um wörtlich aufgenommen zu werden:

„Demnach die Fürstl. Mecklenburg. im Fürstentumb Ratzeburg verordnete Herrn Direktor und Rätthe ansuchung gethan, daß der in der Ratzeburger See, HINTER DEM DOMB ertrunkene Fehrmann Michel Dobberthin ohne das darüber fallende Fehrrecht 2) deßen Ehefrauen abgefolget werden möchte, wogegen vermerkte Regierung einen Rezeß von sich gestellet, daß solches aus Nachbarlicher Freundschaft und auf dero ansuchen geschehen und solches der Fürstlich Niebersächsischen Landes Hoh- und Gerechtigkeit in keine wege präjudiciren solle. Als wird bey so gestaldte Sache denen Fürstl. Beambten alhier, hier mit anbefohlen, gegen Aushändigung solches Reverses den todten Körper für dißmahl (: WELCHE WORTE AUCH IN DEM REVERSE NOCH MÜSSEN BEYGEFÜGET WERDEN:;) abfolgen zu lassen.“ 3)

3) Am 16. Juli 1704 teilt die mecklenburgische Regierung mit, daß sie „eine inhaftirte Person von hiesigem

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 976 Bl. 1-15.

2) Es soll hier zweifellos Varrecht heißen, d. h. die gerichtliche Untersuchung bei unnatürlichen oder gewaltsamen Todesfällen. Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.

3) A. d. St.-A. D. I. 1. 972. Bl. 9.

1907/1 - 32

1907/1 - 33

Thumb Hoffe nachher dem Fürstlich Mecklenburgischen Ambte Schönberg gefänglich bringen lassen wollen, und sind der Hoffnung, daß man es sich nicht zu wieder seyn lasse." 1)

4) Am 5. August 1705 handelt es sich um einen ähnlichen Fall. Die mecklenburgische Regierung schreibt: „So ersuchen wir im Nahmen Unsers gnäbigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. wir hiemit dienstfreundlich, Sie wollen deßelben freye überfahrt über den See nicht Difficultiren sondern ihn unangehalten dahin passiren lassen." 2)

5) Im Jahre 1740 ist ein 13jähriges Mädchen Anna Elisabeth Martens, das des Diebstahls verdächtig war, ohne vorherige Erlaubnis über den See nach Mechow gebracht worden.

Nach längerem Hin- und Herschreiben antwortet Herzog Adolph Friedrich in einem Schreiben vom 17. August 1742:

„Daß dieses von Unserer Regierung ohne Intention, der Sachsen-Lauenburg. Jurisdiction über den Ratzeburger See im geringsten zu praejudiciren geschehene Verfahren niemahlen zu einer Consequence und Nachtheil DER HOHEN GERECHTSAME DES HERZOGTHUMS SACHSEN LAUENBURG ÜBER DEN SEE GEREICHEN SOLLE."

Nachdem man lauenburgischerseits hiermit noch nicht zufrieden gestellt war, erklärte die mecklenburgische Regierung im Jahre 1744 nochmals: „Daß wir nichts weniger intendieren, noch auch hinführo intendiren und uns beygehen lassen werden, als Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Territorial Rechten auf eine oder andere unerlaubte Art und Weise zu nahe zu treten." 3)

Diese zuletzt angeführten Beispiele zeigen, daß die Landeshoheit

Lauenburgs speziell auch über den Teil des Ratzeburger Sees, der in neuester Zeit von Mecklenburg

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 976. Bl. 55, 55 v.

2) A. d. St.-A. D. I. 1. 976. Bl. 56.

3) A. d. St.-A. D. I. 1. 976. Bl. 62 ff.

1907/1 - 33

1907/1 - 34

beansprucht ist, FRÜHER STETS UNUMWUNDEN ANERKANNT UND RESPEKTIERT IST.

Tatsächlich wäre auch die Behauptung, daß das Eigentum und die Landeshoheit dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz zustehe, unvereinbar gewesen mit den Forderungen, die Jahrhunderte lang immer wieder, in früherer Zeit von dem Domkapitel, später von Mecklenburg bezüglich des Sees an Lauenburg gestellt worden sind. Drehen sich doch alle Streitigkeiten in dem ganzen Zeitraum von der Neige des 16. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit um solche Fragen, die überhaupt nur streitig sein konnten, wenn an den Eigentums- und Hoheitsrechten Lauenburgs kein Zweifel bestand.

Was für einen Sinn hätte es gehabt, unter Bezugnahme auf Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert einen nach jeder Beilegung stets binnen kurzem von neuem entbrennenden Streit über den Umfang der dem Domkapitel, bzw. später den Bewohnern des Domhofs zustehenden Berechtigung zum Halten von Böten und Kähnen auszufechten, wenn der fragliche Seeteil dem Domkapitel bzw. Mecklenburg gehörte? Ebenso widersinnig

wäre es aber gewesen, wenn man den ganzen See für sich in Anspruch nahm, sich in einem Fall, wo es sich darum handelte, daß ein Kind am Domhof unmittelbar am Ufer aufgefunden wurde, darauf zu berufen, daß das Recht Mecklenburgs am Ufer sich soweit in den See erstrecke, „als eine Person in den See hineinzugehen vermöge.“ 1)

Alle wirklich ernstesten Streitigkeiten mit dem Domkapitel und seinen Rechtsnachfolgern, wie über die schon erwähnte Fährgerechtigkeit und die Fragen, wer Eigentümer des Strandes sei, welchen Umfang das Recht des Domkapitels zur Befestigung des Ufers habe, wem die großen Steine am Seestrand gehörten usw., sie alle waren gegenstandslos, sobald festgestellt werden konnte, daß der See selbst Eigentum des Domkapitels sei.

Deshalb beweist der Umstand, daß diese Streitig-

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 972. Bl. 18. 18 v.

1907/1 - 34

1907/1 - 35

keiten jahrhundertlang die Gemüter erhitzten und der Kampf um sie von beiden Seiten mit der größten Hartnäckigkeit geführt wurde, daß damals jedenfalls kein Mensch etwas davon wußte, daß Mecklenburg oder seine Rechtsvorgänger irgendwelche Hoheits- oder Eigentumsrechte an dem See besaßen.

Gehen wir nun noch einen Schritt weiter und versuchen den Nachweis zu führen, daß tatsächlich niemals eine Ueberlassung des fraglichen Seeteils an Mecklenburg stattgefunden haben KANN.

Zunächst kann als festgestellt angesehen werden, daß eine Urkunde über eine derartige Schenkung ZUR ZEIT nicht mehr vorhanden ist. Das Ratzeburgische Stiftsarchiv, in dem doch zweifellos die betreffende Urkunde hätte aufbewahrt sein müssen, befindet sich seit dem Jahre **1828** im Großbürgerlichen Haupt-Archiv in Neustrelitz. Da der Inhalt dieses Archivs genau bekannt ist, der Archivrat Masch, welcher bei der Abfassung der schon erwähnten Geschichte des Bistums das Archiv desselben gründlich durchforscht hatte, hat im Jahre **1857** die Katalogisierung und die fachliche Ordnung der Urkunden vollendet **1)**, und da außerdem der derzeitige Archivar von Buchwaldt in Neu-Strelitz sich nach Angabe des Drostens von Maltzahn selber für die Frage interessiert hat, **2)** so ist es ausgeschlossen, daß eine derartig wichtige Urkunde sollte übersehen sein.

Fast unmöglich ist es aber auch, daß die Urkunde vorhanden gewesen, im Laufe der Zeit aber, ohne daß eine Nachricht von ihrer Existenz zurückgeblieben wäre, abhanden gekommen ist. Gerade das Ratzeburgische Stiftsarchiv hat sich in so großer Vollständigkeit erhalten, daß aus dem **12.** und **13.** Jahrhundert nachweislich nur **28** Urkunden verloren gegangen sind. Und sollte auch gerade diese wichtige Urkunde in Verlust geraten sein, so müßte man ihren Inhalt ebensogut, wie den der **28** andern

1) Vorrede zu Band I des mecklenburgischen Urkundenbuches.
Seite **XV**.

2) Zeugenaussage des Drostens von Maltzahn im Heft des
Kreisausschusses: Landeshoheit über den Ratzeburger See. Bl. **11. 11**
v.

1907/1 - 36

verloren gegangenen Urkunden aus den sehr genau geführten drei Copiarien der Ratzeburgischen Kirche kennen, die etwa aus den Jahren **1303**, **1440** und **1530** stammen. 1)

Sollte man aber auch die Möglichkeit zulassen, daß die betreffende Urkunde später spurlos verloren gegangen wäre, so müßte sich doch aus einer oder der anderen der sehr zahlreichen Urkunden, in denen von den Stiftsgütern und dem Verhältnis des Domkapitels zu den lauenburgischen Herzögen die Rede ist, irgendein Anhaltspunkt für das Bestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses ergeben. Aber auch das ist nicht der Fall. In keiner der nunmehr bis zum Jahre **1390** reichenden Urkunden des mecklenburgischen Urkundenbuchs ist, soweit sich dies hat feststellen lassen, ein Satz vorhanden, der einen Schluß nach der gedachten Richtung hin zuließe.

Es kommt noch hinzu, daß sich überhaupt keine Zeit finden läßt, in der eine derartige Schenkung vorgenommen sein könnte.

Bei der ersten Dotierung des Stifts Ratzeburg, wahrscheinlich **1153** oder **54**, 2) schenkte Graf Heinrich von Ratzeburg dem ersten Bischof Evermod den Domhof. „**Deditque ei comes Polaborum Henricus insulam ad inhabitandum prope castrum.**“ 3) Eine Schenkung des fraglichen Seeteils ist hier nicht erwähnt.

Bei der wahrscheinlich erst etwa **1174** urkundlich gemachten Dotierung des Bistums durch Heinrich den Löwen sind dann **50** Hufen in der Grafschaft Ratzeburg, in: „**Rodemozle** (Römnitz), **Cithene** (Ziethen) **Clotesfelde** (Alt-Horst) und **Verchowe** (Farchau),“ die Graf Heinrich zur Ausstattung des Stiftes bereits früher zur Verfügung gestellt hatte, mit **250** andern Hufen der Landschaft

Boitin vereinigt worden. 4) Auch bei dieser Gelegenheit ist

1) Vorrede zu dem Mecklenburgischen Urkundenb. Bd. I Seite XV.
ff.

2) Nr. 59 des M. U. B.

3) Helmold Chron. Slavor. I. c. 70-78. Vergl. Hellwig, Die Entstehung
des Bistums Ratzeburg. Seite 298.

4) Vergl. die Urkunde 65 und 113 im Mecklenburgischen
Urkundenbuch Bd. I

1907/1 - 36

1907/1 - 37

von einer Zugehörigkeit eines Seeteils zu dem Stiftsbesitz nicht die
Rede. Dasselbe gilt von einer Urkunde von 1194, 1) in der Bischof
Isfried von Ratzeburg durch
Schiedsrichter die Ratzeburgischen Stiftsgüter in solche für den
Bischof und in solche für das Domkapitel teilen läßt, und die ein
genaues Verzeichnis aller Stiftsgüter
enthält.

Endlich zählt auch die Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs II. vom
März 1236 2) alle Stiftsgüter, und zwar gesondert für Bischof und
Kapitel, auf und nennt „curias
episcopales: in terra Racheburg Verchowe cum suis terminis,
dimidiam villam Panthen et insulam Campe cum AQUIS SIBI
PERTINENTIBUS 3). ... ad usus quoque capituli: „in terra Racheburg
Rodemoyzle, Citene Maius et Minus cum suis terminis, Clotesvelde,
Walegotesvelde et Swartense.“

Auch hier läßt die Hervorhebung „cum aquis suis pertinentibus“ bei

Campe den Schluß zu, daß auch der Ratzeburger Seeteil zweifellos mit aufgeführt wäre, wenn er dem Kapitel damals gehört hätte.

Ferner beweist der Umstand, daß Herzog Albrecht im Jahre 1291 „**aquas fluminis dicti WOKENZE ET TOTIUS STAGNI de quo trahit ortum**“ der Stadt Lübeck zum Treiben ihrer Mühlen überläßt, 4) und daß Bischof Konrad von Ratzeburg sich auf diesen Vertrag bezieht, ohne gegen die Bezeichnung „**totius stagni**“ zu protestieren, 5) daß dem Herzog damals die VOLLE VERFÜGUNG über den GANZEN See zustand.

Eine genaue Aufzählung aller „**in districtu et territorio Raceborgensi**“ belegenen Kapitelgüter enthält sodann wieder eine Urkunde vom Januar 1294, 6) bei der unter andern „**duo moludina prope stagnum Raceborch situata item libera piscatio in tribus stagnis, scilicet in**

1) M. U. B. Bd. I Nr. 154.

2) M. U. B. Bd. I Nr. 448.

3) Nicht etwa zu verwechseln mit **Campow** am Ratzeburger See

4) M. U. B. Bd. I. Nr. 2117.

5) M. U. B. Bd. III. Nr. 2119.

6) M. U. B. Bd. III. Nr. 2275.

1907/1 - 37

1907/1 - 38

stagno lankowe, in stagno Goldense,“ genannt worden, woraus hervorgeht, das das Domkapitel IRGENDEIN RECHT am Ratzeburger See damals noch nicht besaß. 1) Das erste derartige Recht wurde in der bereits besprochenen mecklenburgischerseits vorgelegten Urkunde aus dem Jahre 1323 anerkannt, eine Urkunde,

die, wie bereits oben hervorgehoben, gerade das uneingeschränkte Eigentumsrecht des Herzogs an dem ganzen See zur Voraussetzung hat. 2)

Wenn hiernach feststeht, das vor dem Jahre **1323** die Schenkung des streitigen Seeteils an das Domkapitel nicht erfolgt sein kann, so kann ebensowenig eine spätere Zeit in Frage kommen. Zwar sind aus der Zeit nach **1323** keine Urkunden mehr vorhanden, die den Besitzstand des Stifts aufzählen, und aus denen sich daher mit Sicherheit ein Rückschluß auf die Rechtsverhältnisse des Sees ziehen ließe; allein andere Erwägungen lassen die Annahme, daß die Schenkung noch nach **1323** stattgefunden hat, ausgeschlossen erscheinen.

Wie oben gezeigt, 3) ist die herzogliche Urkunde über die Ueberlassung des Palmbergs an das Domkapitel vom **6. Juni 1439** nicht nur nicht geeignet, irgendwelchen Beweis für die Eigentumsansprüche Mecklenburgs zu erbringen, sondern sie steht direkt im Widerspruch zu einer derartigen Annahme.

In noch höherem Maße gilt dies aber von einer Urkunde aus dem Jahre **1453**, der sogenannten Begnadigung Herzog Bernhards zu Sachsen, die freilich nur in zwei minderwertigen Abschriften vorgelegen hat. 4) In

1) Die Bestätigung dieses Vertrages in dem die Räte der Herzöge dem Domkapitel das Eigentum an allen Kapitelgütern im Lande Ratzeburg verkaufen, ist im folgenden Jahre erfolgt. M. U. B. Bd. III. N. **2307**.

2) Siehe oben Seite **17/18**.

3) Siehe oben Seite **19 ff**.

4) In den Akten des Königlichen Staatsarchivs in Schleswig befinden sich beide Abschriften, die in mehreren Punkten von einander

abweichen und beide fehlerhaft zu sein scheinen. Der offenbar besseren aus den Akten D. I. 1. 975 sind die in dem Text angeführten Sätze entnommen.

1907/1 - 38

1907/1 - 39

dieser Urkunde heißt es nach dem Eingang, daß der Herzog um sonderlicher Liebe willen und wegen ihres innigsten Betens für ihn und seine Vorfahren dem Domkapitel gönnen wolle: „dat se edder de ören moghen Jsen an der tidt wan de See licht an yse, öre Schepe uthe ören Hoven an de Burwacke 1) Holdt, Korne, Beer, was se hebben overtobörende tho ören Behoff.“ Allein diese Erlaubnis ist nur eine beschränkte. Sie ist widerruflich, wenn das Aufeisen nach dem Ermessen des Herzogs ihm oder seiner Stadt Ratzeburg schädlich ist, und es wird die Bedingung an sie geknüpft, daß die Schiffe nach dem Gebrauch stets angeschlossen zu halten sind. Weiter heißt es dann: "Ock öre Schepe icht de affdreven in den See leddich efte Laden edder an de grund ghingen deselben Schepe unde dat Gub tho reddende weddertohalende edder thotonemende sunder eschinge Unses Unser Erven und Unser Amptlude Geistlinge edder Werlicke geve wy öhn quit, vrieg und loß sunder Bröcke." „Auch wenn ihre Schiffe in den See abtreiben, leer oder beladen auf Grund geraten, so geben wir ihnen quit, frei und los ohne Geldstrafe diese Schiffe und die Ladung zu retten, wiederzuholen oder an sich zu nehmen, ohne daß dadurch eine Forderung für uns, unsere Erben und unsere Amtleute, Geistliche oder Weltliche erwächst."

Es bedarf nach dem mitgeteilten Inhalt kaum mehr der Erwähnung, daß auch diese Urkunde zumal als „Begnadigung um sonderlicher Liebe willen" nur einen Sinn hatte, wenn das Gewässer, das den

Domhof von den Kapitelgütern trennte, lauenburgisches Gebiet, herzogliches Eigentum war. Nur in diesem Falle war es eine Vergünstigung, wenn den Domherren gestattet wurde, sich im Winter zur Ueberführung ihrer Gutsprodukte zur Burenwacke Rinnen aufzuschlagen, nur in diesem Fall

1) Die Burwacke war eine etwa **20** m breite Eiswacke, die sobald das Eis des Sees fest war, rings um die Stadt und um den Domhof geschlagen wurde, um eine Ueberrumpelung der Stadt von der Wasserseite her zu verhindern. Sie wurde so genannt, weil die umliegenden Bauern dienstpflichtig waren.

1907/1 - 39

1907/1 - 40

war es ein Privileg, wenn die abgetriebenen und auf den Grund geratenen Schiffe ohne Bezahlung einer Abgabe an den Herzog oder seine Beamten wieder flott gemacht werden durften. Hätte dem Domkapitel damals das Seestück gehört, so wären die Zugeständnisse keine Zugeständnisse und die an sie geknüpften Bedingungen Eingriffe in die Rechtssphäre des Kapitels gewesen.

Vergegenwärtigen wir uns nun noch einmal, daß die Ueberlassung des Seeteils bis **1323** nicht stattgefunden haben konnte und daß andererseits das Domkapitel in den Jahren **1439** und **1453** Verträge mit dem Herzog abgeschlossen hat, die nur möglich waren, wenn die Erinnerung an eine Zeit, in der das Domkapitel Eigentumsrechte an einem Teil des Sees besessen hatte, völlig verwischt gewesen wäre, so ergibt sich mit Gewißheit, daß auch in der Zeit von **1323-1439** eine Verleihung des Eigentumsrechts nicht erfolgt sein kann. Denn unmöglich kann in damaliger Zeit, wo man alle wichtigen

Urkunden bereits sorgfältig verwahrte, die kurze Spanne Zeit von rund **120** Jahren ausgereicht haben, um Ereignisse von so großer Bedeutung einfach der Vergessenheit anheimfallen zu lassen.

Endlich kann auch die Schenkung nicht nach **1493** erfolgt sein. Schon die damalige Stellung der Herzöge zum Domkapitel läßt eine solche ausgeschlossen erscheinen. Kurze Zeit nach Ausstellung der letztgenannten Urkunde brachen ernste Streitigkeiten zwischen den sächsischen Herzögen und dem Domkapitel aus, die mit kurzen Unterbrechungen mehr als **100** Jahre andauerten, und häufig zu gewalttätigen Uebergriffen der Herzöge ausarteten. Mehr als einmal wurden das Stift und die Güter überfallen und ausgeplündert und, wenn es auch den Herzögen nicht gelang, sich dauernd das Domkapitel zu unterwerfen, gingen doch eine Reihe von Gütern ohne jede Entschädigung an die sächsischen Fürsten über. 1)

1) Vergl. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg. S. **367** ff. **393** ff. **425** ff. **475** ff. **497** ff.

1907/1 - 40

1907/1 - 41

Selbstverständlich war in jenen Tagen des Streits von Schenkungen an das Stift keine Rede, ganz abgesehen davon, daß mit der Einführung der Reformation im Stift und der Besetzung des Bischofsstuhls mit protestantischen Fürsten jeder Grund für eine Beschenkung des Stifts fortgefallen war.

Die Prüfung der Frage, ob Mecklenburg mit Recht die Landeshoheit und das Eigentumsrecht an dem fraglichen Seeteil beansprucht, hat

somit zu einem durchaus negativen Ergebnis geführt.

Auch der zwischen dem Domhof und dem Mecklenburger Gebiet liegende Seeteil ist preußisches Gebiet und lauenburgisches Domanialeigentum, so gut wie jedes andere Stück des großen und des kleinen Ratzeburger Sees.

* * *

1907/1 - 41

1907/1 - 42

II.

Die Landesgrenze zwischen Preußen und Mecklenburg und die Privateigentumsgrenzen zwischen dem Landeskommunal-Verbande des Kreises Herzogtum Lauenburg und den mecklenburgischen Grundeigentümern.

Nach Entscheidung der Frage, ob Mecklenburg mit Recht irgendwelche Ansprüche auf einen Teil des großen Ratzeburger Sees geltend machen kann, ist es die nächstliegende Aufgabe, die Landes- und Privateigentumsgrenzen zwischen dem zu Preußen gehörigen See und den mecklenburgischen Ufergebieten festzustellen. Auch hier bietet ein Blick auf die Geschichte einen Fingerzeig für die Behandlung der ganzen Frage. Ebenso wie der See selbst, gehörten auch seine Ufer, soweit jetzt die blau-gelb-roten Grenzpfähle reichen, zur alten Grafschaft Ratzeburg des Herzogtums Sachsen und alle mecklenburgischen Feldmarken, die an den See grenzen, gingen durch Schenkung in den Besitz des Stiftes Ratzeburg über. Es wird demnach zunächst zu untersuchen

sein, ob die Schenkungsurkunden selbst oder spätere Verträge zwischen dem ursprünglichen Landesherrn und dem neuen Erwerber irgendwelche Anhaltspunkte für die Grenzfeststellung bieten.

Die erste Erwerbung des Stifts und zugleich der erste Besitz am Ufer des Ratzeburger Sees war der Domhof, der äußere Zipfel der in den Ratzeburger See nördlich der Stadt Ratzeburg einspringenden Halbinsel. Eine Schenkungsurkunde über diesen Platz, auf dem kurze Zeit nach Errichtung des Bistums die Domkirche und die Wohngebäude für die Domherren erbaut wurden, ist zwar nicht vorhanden. Allein da es sich hierbei nach Helmolds

1907/1 - 42

1907/1 - 43

Slaven Chronik 1) zunächst nur um eine Ueberlassung an den Bischof „**ad inhabitandum**“ handelte, ist es nur natürlich, daß von einer ausdrücklichen Abgrenzung dieses Raumes gegen den See keine Rede war.

Die nächste Erwerbung des Stifts am Seeufer war das Dorf Römnitz. Dieses ist eins der ältesten Stiftsgüter und gehörte zu den 50 Hufen, die Graf Heinrich von Ratzeburg bereits bei der ersten Dotierung des Bistums aus seiner Grafschaft hergab. 2)

Auch bei Erwähnung dieser Ortschaft in den Stiftsurkunden ist eine Grenzlinie am Ratzeburger See nicht angegeben, ebensowenig wie in der Bestätigungsurkunde Herzog Albrechts von Sachsen vom 14. April 1238, wo von den Grenzen nur gesagt wird: „**termini sic distinguntur: uidelicet A MANGNO STAGNO in directum quod**

dicitur varecht, ad locum qui dicitur Holenwege" usw. 3)

Es ist anzunehmen, daß diese Schenkung die jetzige Domäne Römnitz, nebst der zum Dorfe Bäck gehörigen Pfaffenmühle, das Römninger und Bäcker Gehölz, Papenholz und Seebruch umfaßte, sodaß damals das Stiftsgebiet bereits von der Stadtgrenze beim Dechantsteig bis zum Beginn der Campower Feldmark reichte.

Erst später gelangte das Stift in den Besitz des Dorfes Campow.

Im Jahre **1238** verlieh Herzog Albrecht dem Domkapitel zunächst nur den freien Holzhieb im Campower Walde: „**Concedimus etiam perpetua donatione donantes in silua nostra Campowe sectionen lignorum quotienscunque eis commodum et utile fuerit.**" 1252 schenkte derselbe Herzog dem Stift alle Güter in Campow, die ein gewisser Berlif bisher zu Lehn gehabt hatte, und erst in dem Verträge von **1295** verzichteten der Herzog und seine Neffen Johann und Albrecht auf alle Rechte, die ihnen in Campow noch zustanden, mit Ausnahme der Landwehr

1) M. U. B. Nr. **59**.

2) M. U. B. Nr. **65, 88** und **113**.

3) M. U. Nr. **82**. Die Bezeichnungen Varrecht und Holenwege sind nicht mehr verständlich.

1907/1 - 43

1907/1 - 44

und des „Burgwercks" 1) Auch in diesen Verträgen ist keine Grenze zwischen der Feldmark Campow und dem See fest gesetzt.

Der jüngste Erwerb des Stifts am Ratzeburger See war der Palmberg, der zwischen Stadt und Kirchhofsmauer gelegene Teil der Ratzeburger Insel. Eine Urkunde vom **24. April 1292**, in der ein Streit zwischen dem Domkapitel und der Stadt Lübeck geschlichtet wird, **2)** wobei es sich darum handelt, daß den Domherren vorgeworfen war, sie hätten Lübecker Bürger auf den „**Montem Palmarum**“ gelockt, damit die Feinde sie dort hätten überfallen können, läßt vielleicht die Vermutung zu, daß dem Domkapitel schon damals gewisse Rechte am Palmberg zugestanden haben. Jedenfalls aber waren diese Rechtstitel, ebenso wie die örtliche Abgrenzung des Palmbergs nach der Stadtseite zu streitig **3)**, und erst im Jahre **1439** kam ein endgültiger Vertrag zustande, in dem die streitige Grenze genau festgesetzt und das Eigentum und alle Rechte an dem nach dem Domhof zu gelegenen Grund und Boden gegen eine Summe von **330** Mark Lübsch dem Domkapitel überlassen wurden. **4)**

Tatsächlich glaubt Mecklenburg auf diese oben bereits eingehend behandelte Urkunde, auch in dieser Frage sich stützen zu können. Der jetzige Drost in Schönberg, Freiherr von Maltzahn, hat am **25. Januar 1906**, in einem Strafverfahren, in dem es sich nur um die Grenze am Römnikter Ufer handelte, ausgesagt, daß „nach alten Urkunden, namentlich nach einem Verträge von **1439** die ganze sogenannte „Schare“, die in dem betreffenden Verträge bis zur Mannstiefe reiche, zu Mecklenburg gehöre.“ Es ist nicht ganz verständlich, wie die Urkunde von **1439**, die lediglich von dem Palmberg und seinen Abgrenzungen handelt und mit keinem Wort das Römnikter

1) M. U. B. Nr. **2307**. Es ist dies die Bestätigung des von den herzoglichen Räten im Februar **1294** abgeschlossenen fast wörtlich gleichlautenden Vertrages. Nr. **2275** a. a. O.

2) M. U. B. Nr. **2165**.

3) Masch, S. 338.

4) Abschrift aus den Akten des Staatsarchivs. D. I. 1. 975.

1907/1 - 44

1907/1 - 45

Ufer erwähnt, in der zitierten Aussage für die Grenzverhältnisse am Römninger Ufer herangezogen werden konnte. Und selbst in der Beschränkung auf die Ufer am Palmberg ist es unmöglich, einen derartigen Anspruch Mecklenburgs auf eine mannstiefe Zone, die sog. Schare, im Ratzeburger See herauszulesen.

Die einzig in Betracht kommende Stelle lautet in der vom Freiherrn von Maltzahn selbst mitgeteilten Abschrift aus dem Neustrelitzer Staatsarchiv wörtlich folgen dermaßen:

„Ok moghen de vorschrevenen ghestliken heren de vorbenomede schede unde palmberg bevreden bewerken unde flottafftich maken unde holden myt doren, porten, guten tunen, hakeltunen glinden, edder myt muren dede ghingen upp beiden siden in de see manstade depe dat dur numment umme waden kone.“

„Auch mögen die genannten geistlichen Herren, die oben beschriebene Grenze und den Palmberg einhegen und verschließbar machen und halten mit Türen, Pforten, guten Zäunen, Zäunen aus Dornen und Pfählen, Lattenzäunen oder mit Mauern, die auf beiden Seiten mannstief in den See gehen, damit niemand um sie herum waten kann.“

Das einzige mit dem See überhaupt in Verbindung stehende Recht, das dem Domkapitel hier eingeräumt wird, ist die Erlaubnis, die Einfriedigung des Stiftsgebietes auf beiden Seiten des Palmbergs

bis zu Mannstiefe in den See fortzusetzen, eine Befugnis, die dem Domkapitel erteilt werden mußte, wenn die Berechtigung den Grund und Boden des Stifts gegen die Stadt hin durch Zäune und Mauern abzuschließen überhaupt von Wert sein sollte. Zum Ueberfluß ist auch noch ausdrücklich als Motiv hinzugefügt, „damit niemand drum herumwaten könne.“ Eine unparteiische Prüfung muß danach ergeben, daß auch diese Schenkungsurkunde keinerlei Feststellung über die Abgrenzung zwischen See und Festland enthält.

Finden sich aber in den Schenkungsurkunden keine Bestimmungen über die Grenzföhrung am Seeufer, so

1907/1 - 45

1907/1 - 46

sucht man auch in späteren Urkunden vergeblich nach derartigen Vereinbarungen. Weder die Landesgrenze noch die Privateigentumsgrenze sind jemals durch Abmachungen zwischen den beteiligten Landesregierungen bzw. den Privateigentümern festgelegt worden.

Mangels jeder abweichenden Vereinbarung muß man also davon ausgehen, daß die ursprüngliche Grenze zwischen See und Ufer auch im vorliegenden Fall da zu suchen ist, wo nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Zweifel die Grenze zwischen einem Landsee und den benachbarten Ufergrundstücken zu ziehen ist. Hierbei ist es aber nötig, zunächst festzustellen, welches Recht für die Beurteilung dieser und anderer Rechtsfragen in Anwendung zu bringen ist.

Da erscheint es denn, wie von Duve ¹⁾ mit Recht hervorhebt, eigentlich selbstverständlich, „daß in einem Lande, dessen

Bewohner Sachsen waren, welches, seit es besonderen Herzogen unterworfen, in der Geschichte auftritt, das Herzogtum Sachsen hieß und dessen Herzöge bis zum Erlöschen ihres Mannstammes gerade auf ihre Eigenschaft eines Herzogs von Sachsen vorzügliches Gewicht legten, und selbige aus allen Kräften zu behaupten strebten, SÄCHSISCHES RECHT das vorherrschende sein mußte und war."

Diese Vorliebe für das sächsische Recht veranlaßte Herzog Erich den Aelteren dem Sachsenrecht auch im Lande Hadeln, wo, wie bereits der Verfasser des Sachsenspiegels hervorhebt, 2) „sonderliches Recht" galt, Eingang zu verschaffen, indem er im Jahre **1407** anordnete, „daß alle und jede Einwohner sich in allen ihren weltlichen Sachen halten und darnach thun sollten, wie sein fürstliches, sächsisches beschriebenes Recht ausweise EBENSO wie seine Mannschaft, Grafen, Freie, Ritter, Knechte (Knappen), Bürger und Bauern in seinen Landen zu Sachsen, Westphahlen und seinen andern Landen, es hiel-

1) A. a. O., S. **407** ff.

2) Sachsenspiegel, 3. Buch, Artikel **64**.

1907/1 - 46

1907/1 - 47

ten, genößen und entgölten." Als sächsisches beschriebenes Recht im Sinne dieser Anordnung sind wohl außer dem Land- und Lehnrecht des Sachsenspiegels, das sächsische Weichbild und der Richtsteig Landrechts anzusehen. 1) Ebenso enthielt die erste Lauenburgische Hof-Gerichtsordnung Herzog Franz I. vom **13.** Oktober **1578** die Bestimmung, daß die Mitglieder des Hof-Gerichts

„erkennen und richten sollten:

vor allen Dingen nach den beständigen wohlhergebrachten
Gebräuchen und Gewohnheiten des Fürstentums,

und darnächst nach dem sächsischen und wo das aufhöre nach
dem beschriebenen löblichen Kaiser Rechte."

Fast derselbe Wortlaut findet sich in den Polizeiverordnungen für
die Städte Ratzeburg und Lauenburg von **1582** beziehungsweise
1599 ²⁾ sowie in der Hof-Gerichtsordnung Herzog Franz II. vom **15.**
Mai **1621**. ³⁾ Und noch in der am **10. Oktober 1681** kurz vor dem
Erlöschen des alten Fürstengeschlechts vom Herzog Julius Franz
neu verkündeten Hofgerichtsordnung wird im Titel **1 § 6**
hervorgehoben, daß erst „wo das Sachsen-Recht, wie dasselbe von
Alters her, in Unserm Fürstenthum recipirt und durch bisherigen
Gerichtsgebrauch in Observanz kommen, aufhöret, nach dem
gemeinen Geist- und Weltlichen Kayser- wie auch Lehnrechten,
Reichsdeputations- und Crays-Abschieden gesprochen und
geurtheilet werden solle." ⁴⁾ Aber es war auch beizeiten dafür
Sorge getragen, daß die neuen Landesherrn das alte Recht
unangetastet ließen. Schon im Erbverbrüderungsvertrage zwischen
den lauenburgischen und braunschweig-lüneburgisch en Herzögen
vom Jahre **1661** war den letzteren für den Fall, daß sie „zur
Regierung des Lauenburgischen gelangten" die Verpflichtung
auferlegt: „das

1) Vergl. v. Duve, S. **409** und Gengler, S. **767** ff.

2) Günther, Die Polizeiverordnungen der Städte Ratzeburg und
Lauenburg. S. **24**.

3) Im Auszug bei v. Duve a. a. O. S. **412**.

4) Lauenburgische Verordnungen-Sammlung (Linsen), Band I Nr. 124 S. 104.

1907/1 - 47

1907/1 - 48

im Herzogthum Lauenburg übliche Sachsen-Recht im Schwange bleiben" zu lassen 1), und als der Erbfall nach Erlöschen des lauenburgischen Mannstammes tatsächlich eintrat, wurde in den Landes-Rezeß vom 15. September 1702 die Bestimmung aufgenommen, daß „in dem Herzogthumb Sachsen Lauenburg allezeit eine absonderliche Regierung, Hoff-Gericht und Konsistorium, wie auch das allda übliche Sachsen-Recht verbleiben solle. 2)

Endlich ist auch bei dem Uebergang des Herzogtums an Dänemark und später an die Krone Preußen kein neues Recht eingeführt worden.

Grundsätzlich hat daher bis zum Jahre 1900 im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Lauenburg sächsisches Recht gegolten, und das gemeine Recht hatte lediglich subsidiäre Bedeutung.

Tatsächlich aber hatte das Verhältnis sich längst zu Gunsten des gemeinen Rechts verschoben. Wenn man bedenkt, daß alles „sächsische beschriebene Recht" aus dem 12.-14. Jahrhundert stammte und daß irgend eine Codifikation des speziell in Lauenburg geltenden Rechts NIEMALS stattgefunden hat, so konnte es nicht anders kommen, als daß das gemeine römische Recht, das von den gelehrten Richtern nach Kräften gefördert, seinen Siegeszug durch fast ganz Deutschland hielt, auch in Lauenburg einen größeren Einfluß auf die Rechtsprechung

erlangte. Bei der Beurteilung der Frage, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung zu bringen ist, wird man deshalb von folgenden Erwägungen ausgehen müssen:

Soweit es sich um Rechtsinstitute handelt, die nachweisbar im sächsischen Recht ihren Ursprung haben und regelmäßig in den Ländern, wo Sachsenrecht galt, nach diesem entschieden sind, wird man ihre Anwendbarkeit auch auf lauenburgische Verhältnisse ohne weiteres annehmen dürfen.

1) v. Duve, a. a. O., S. 412.

2) Lauenburgische Verordnungen-Sammlung Band I. Nr. 211. S. 198 VII.

1907/1 - 48

1907/1 - 49

In zweiter Linie wird man auf die allgemeine durch Vergleichung der einzelnen Partikularrechte gewonnenen Grundsätze des deutschen Privatrechts in allen den Fällen zurückgreifen dürfen, in denen es sich um Rechtsinstitute handelt, die zwar deutschrechtlicher Natur sind, aber im beschriebenen Sachsenrecht keine oder doch nur eine unvollkommene Ausbildung gefunden haben. 1) Und ebenso ist man mangels irgendwelcher Special-Literatur über lauenburgisches Recht auch für die Frage, ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis nach deutschem oder römischem Recht zu beurteilen ist, auf die Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts angewiesen.

Wir kehren nun zu der Frage zurück, wo die ursprüngliche Grenze zwischen dem Ratzeburger See und seinen Ufern zu suchen ist.

Das deutsche Recht kennt ebenso wie das römische, eine Einteilung der Gewässer eines Staatsgebiets in zwei Hauptarten: In „water dat strames vlüt" 2) und in „water an wilder wage" 3) eine Unterscheidung, die im allgemeinen der römischrechtlichen Einteilung in öffentliche und Privatgewässer entspricht, da die sog. Privatflüsse nur als „partikularrechtliche Abnormität" zu erachten sind. 4)

Die stehenden und höchstens bei Windstößen wogenden Gewässer, zu denen ohne Zweifel der Ratzeburger See gehört, können sich im Eigentum, sei es des Staates, sei es der Gemeinde oder einzelner Privatpersonen befinden, und es entscheidet über ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich das RÖMISCHE Recht. 5)

Wo liegt also nach gemeinem Recht die Grenze zwischen einem Landsee und dem Ufergrundstück? Daß für die anderweit nicht zu ermittelnde Grenze der Wasserspiegel des Sees maßgebend sein muß, ist wohl selbst-

1) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, II. 1. § 112.

2) Nach Lübben-Walther: Frei fließendes Wasser.

3) Nach Lübben-Walther: Stehendes Gewässer.

4) Gengler, Das deutsche Privatrecht. S. 303.

5) Gengler, a. a. O.

1907/1 - 49

1907/1 -50

verständlich. Allein es fragt sich, ob die Grenze durch die Linie des mittleren ober des höchsten Wassersandes, wie dieser ohne

außergewöhnliche Naturereignisse regelmäßig durch die von Zeit zu Zeit, namentlich beim Eintreten des Frühjahrs sich einstellenden größeren Wassermassen eintritt, gebildet wird.

Die Frage ist zweifelhaft. Sie ist in einer Entscheidung des Reichsgerichts zwar behandelt, 1) aber nicht entschieden. Und wenn das Reichsgericht in jenem Fall auch darauf hinweist, daß sich jedenfalls aus den Quellen nicht ohne weiteres der höchste Wasserstand als Grenze ergäbe, so läßt es doch die Frage offen, weil dort nicht gemeines Recht, sondern A. L. R. anzuwenden war, und nach A. L. R. der mittlere Wasserstand als maßgebend angesehen werden mußte. Immerhin läßt wohl die Stelle 1. 112. Dig. d. v. s. 50, 16: „**Litus publicum est eatenus, qua maxime fluctus exaestuat, idemque juris est in lacu NISI IS TOTUS PRIVATUS EST,**“ den Schluß zu, daß demnach bei einem Privatsee im Zweifel NICHT der höchste, sondern der mittlere Wasserstand als Grenze anzusehen ist. Diese Annahme entspricht auch der in einem Bericht aus dem Jahre 1791 niedergelegten Auffassung des Amtmanns von Ratzeburg, in dem es heißt: „Da der große Ratzeburger See ohnstreitig unter hiesige Amts Hoheit und Botmäßigkeit gehört, so ist man bei hiesigem Amte immer der Meinung gewesen, daß auch die am Mecklenburgischen Ufer desselben belegenen Steine, insofern das Wasser des Sees bei dessen GEWÖHNLICHEM Wasserstand, darüber spilet unser Allergnädigsten Herrschaft gehören usw.“ 2)

Da eine anderweite vertragsmäßige Grenzfeststellung, wie oben erwähnt, nicht stattgefunden hat, auch die Hoheitsgrenzen durch Naturereignisse oder einseitiges Vorgehen eines der Grenznachbarn nicht verschoben werden können, so wird die Landesgrenze noch heutigen Tages

1) E. d. R. G. in C. Bd. 2 S. 316.

2) A. D. St.-A. D. I. 1. 981. Bl. 18 ff.

1907/1 - 50

1907/1 - 51

gebildet durch die Linie, die der mittlere Wasserstand des Sees an den einzelnen Ufergebieten in dem Augenblick bezeichnete, in dem die Landeshoheit über die Landflächen an das Stift überging.

Nicht ganz so einfach liegt die Sache bezüglich der Privateigentumsgrenzen. Zunächst könnte es in Frage kommen, ob auch für die Privateigentumsgrenzen der ursprüngliche und nicht vielmehr der jeweilige Wasserstand maßgebend ist.

Nach römischem Recht gilt nun zwar für öffentliche UND Privatflüsse der Grundsatz, daß die Grenzen der Grundstücke an solchen Gewässern schwankende sind, indem einerseits, was der Fluß dauernd überströmt und zu seinem Bett macht, zur öffentlichen Sache, beziehungsweise Eigentum des Flußeigentümers wird, andererseits der Boden des Flusses, soweit er sein bisheriges Bett verläßt, in das Eigentum des Ufernachbarn fällt. 1) Allein auf Landseen sind diese Rechtssätze nicht anzuwenden. 2)

Die Eigentumsverhältnisse an den Ufern von Landseen werden daher auch in keiner Weise dadurch berührt, daß der Wasserstand steigt oder fällt. Der Eigentümer des Grundstücks bleibt Eigentümer des überströmten Landes, der Eigentümer des Sees Eigentümer des ausgetrockneten Seebeckens. Der Eigentümer der Ufergrundstücke wird aber auch Eigentümer der über seinem Grund und Boden stehenden Wasserfläche, nach dem Satz, daß

sich das Grundeigentum auf den Luftraum über dem Grundstück, erstreckt. Tritt an Stelle dieses Luftraums eine Wassersäule, so verfällt auch diese dem Grundeigentümer.

Es gilt also in erster Linie auch hinsichtlich der privaten Eigentumsgrenzen der für die Landeshoheit maßgebende Grundsatz. Auch hier wird die Grenze durch die Linie gebildet, die bei dem Uebergang des Privateigentums an den Ufergrundstücken auf das Domkapitel die Grenze zwischen See und Festland bildete.
Ein Unter-

1) Siehe Dernburgs Pandekten. 3. Aufl. Bd. I. S. 480.

2) Dernburg a. a. O. S. 482. Anm. 14.

1907/1 - 51

1907/1 - 52

schied besteht nur insofern, als das Privateigentum von Grundstücken regelmäßig im Lauf der Zeit auch ohne Vertragliche Abmachungen durch die Erfüllung gewisser Bedingungen in seinem Bestande verändert, von einem Nichteigentümer ersessen werden kann, während die Landeshoheit einem solchen Wechsel nicht ausgesetzt ist.

Bei der Prüfung, ob im vorliegenden Fall eine solche Ersitzung, sei es von lauenburgischer oder von mecklenburgischer Seite stattgefunden haben KANN, müssen wir auf das Wesen und die Voraussetzungen der Ersitzung etwas näher eingehen.

Das altdeutsche Recht kannte in frühester Zeit seinen Eigentumserwerb durch bloße Zeitlänge der Besitzdauer, doch

entwickelte es schon ziemlich bald in der Ausbildung der „rechten Gewere“ und der „Verschweigung am Rechte“ zwei Rechtsinstitute, an die eine Weiterbildung zur wirklichen Acquisitiv-Verjährung des römischen Rechts unschwer angeknüpft werden konnte. 1)

Bereits seit dem 13. Jahrhundert gelangte, insbesondere in Süddeutschland, die „**praescriptio ordinaria**“ des römischen Rechts zur Aufnahme und breitete sich bald nach Norden und Osten über das ganze Reichsgebiet aus, freilich nicht ohne daß in manchen Territorien eine Vermischung der deutschrechtlichen Institute mit den römisch-rechtlichen Grundsätzen für die Ersitzung stattgefunden hätte. Auch in dem Gebiete des Sachsenrechts bildete sich schon frühzeitig eine derartige auf Vereinigung deutsch-rechtlicher und römischrechtlicher Begriffe beruhende sog. deutschrechtliche Ersitzungsart für Grundstücke aus. Der Hauptunterschied dieser sächsischen Verjährung bestand in der abweichenden Länge des erforderlichen Zeitablaufs von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, 2) deren Ursprung die Bestimmung des Sachsenspiegels bildet: „An

1) Siehe Gengler, Das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. 1892 S. 160 f.

2) Nach römischem Recht genügten 10 Jahre **inter praesentes**, 20 Jahre **inter absentes**.

1907/1 - 52

1907/1 - 53

egene unde an huven mach sik die sasse versunen binnen brittich jahren unde jar unde dage unde er nicht." Die übrigen Voraussetzungen der Ersitzung: Ersitzungsfähigkeit der Sache, Titel und guter Glaube entsprechen dem römischen Recht. 1)

Diese Erfordernisse der Ersitzung konnten aber im vorliegenden Falle schwerlich jemals erfüllt werden. Zunächst war und blieb lauenburgischerseits bis zum Jahre **1876** der Landesherr Eigentümer des Ratzeburger Sees und dieser war mithin bis zu diesem Jahre als Sache des Regenten unersitzbar. Ebenso lagen die Verhältnisse bezüglich der Ufergrundstücke, solange sie Eigentum des Stifts waren, d. h. bis zur Säkularisation des Bistums auf Grund des westphälischen Friedens, denn auch die Immobilien der Kirche und milden Stiftungen sind unersitzbare Sachen. 2) Dagegen würde für die Zeit nach **1648** unterschieden werden müssen, ob die Ufergrundstücke Domänen des Staates, beziehungsweise des Landesherrn wurden oder ob sie in das Privateigentum anderer Personen übergingen.

Aber selbst hinsichtlich der zur Zeit von Privatpersonen eigentümlich besessenen Uferflächen würde schwerlich der Eigentumserwerb durch Ersitzung nachgewiesen werden können, weil es den lauenburgischen Herzögen doch stets an einem Ersitzungstitel gefehlt hätte, d. h. „an einem Vorgang, der den Erwerb des Eigentumsbesitzes als rechtmäßig erscheinen ließe," 2) und auch der Nachweis des guten Glaubens würde nicht imstande sein, diesen Rechtsmangel zu heilen.

Dagegen wäre noch zu prüfen, ob durch das römisch-rechtliche Institut der unvordenklichen Verjährung eine nachträgliche Veränderung in den Eigentumsverhältnissen am See und seinen ursprünglichen Ufern eingetreten sein könnte.

Die theoretische MÖGLICHKEIT der Geltendmachung der unvordenklichen Verjährung erscheint im vorliegenden

1) Schrader a. a. O. Bd. 2, S. 138.

2) Dernburg a. a. O. Bd. 1, S. 508.

1907/1 - 53

1907/1 - 54

Fall zweifellos. Nach Schrader 1) dienen in dem Bereich des Sachsenrechts, „da dieses sich über die Fälle der außerordentlichen Verjährung fast garnicht ausdrückt,“ die Vorschriften des gemeinen Rechts über die **praescriptio immemorialis** zur Regel, und nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel 2) „unterliegt ihre Anwendung für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Lauenburg keinem Bedenken.“

Auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem die unvordenkliche Verjährung unbekannt ist, behält sie ihre bisherige Geltung in dem Bereich, der nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und somit nach Artikel 65 auch auf dem Gebiet des Wasserrechts.

3)

Ob aber unvordenkliche Verjährung tatsächlich von einer der beiden Parteien mit Aussicht auf Erfolg vorgeschützt werden kann, bedarf unten einer eingehenden Erörterung.

An dieser Stelle ist als Ergebnis der bisherigen Untersuchung folgendes festzustellen:

Die Grenze zwischen See und Festland zwischen Mecklenburg und Lauenburg ist sowohl bezüglich der Landeshoheit als auch betreffs des Privateigentums für jeden einzelnen Punkt des Seerandes noch heutigen Tages AN SICH an der Stelle zu suchen, wo bei dem Uebergang des Privateigentums, beziehungsweise der

Landeshoheit auf das Stift, die Grenzlinie zwischen See und Festland zu ziehen war.

Will einer der beiden Nachbarn sich darauf berufen, daß diese Grenze in privatrechtlicher Beziehung durch unvorbenkliche Verjährung späterhin eine Aenderung er-

1) Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. 2. Teil. S. 132.

2) Entscheidung vom 12. November 1906. In Sachen des Kreis- und Landeskommunalverbandes Herzogtum Lauenburg gegen Burmester. U. I. 110/06. 49.

3) Vergl. Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel in Sachen des Preußischen Staatsfiskus und des Fiskus des deutschen Reichs gegen die Stadt Kiel. 2. U. 6. 1903. 82.

1907/1 - 54

1907/1 - 55

fahren hat, so ist er schuldig, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen.

Vergegenwärtigen wir uns nun noch kurz, wann das Privateigentum und wann die Landeshoheit an den einzelnen Ufergebieten auf das Domkapitel überging. Wir unterscheiden hier

1. den Domhof, der stadtseits bis zur Kirchhofsmauer reicht.

Dieser ist, wie bereits erwähnt, wahrscheinlich schon 1153 dem Bischof geschenkt worden und war der erste Bischofshof, 1) bis er zum Bauplatz für den Dom bestimmt wurde. Die Landeshoheit

über diesen Raum hat das Stift mithin auch erworben, sobald überhaupt von einer landesherrlichen Gewalt des Bistums gesprochen werden konnte. In seiner ersten Zeit standen das Bistum gleichwie die Bewohner des Stifts unter der Landeshoheit des Herzogs, wenn letzterer auch von vornherein die Stiftsbewohner von einer großen Anzahl von Verpflichtungen, so namentlich von der Entrichtung der sog. **wogiwotniza**, der herzoglichen Steuer, befreit hatte. Eine Aenderung in diesem Verhältnis ist wohl im Jahre **1236** erfolgt, als Bischof Petrus im kaiserlichen Hoflager zu Hagenau erschien und sich den damaligen Besitz der Kirche und des Domkapitels bestätigen ließ, zugleich mit der Zusage, daß das Stift in des Kaisers und des Reichs bebesonderen Schutz aufgenommen werden solle. 2)

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man mit Masch 3) in dieser Belehnung durch den Kaiser den Beginn der Reichsunmittelbarkeit des Bistums erblickt und von diesem Zeitpunkt an von einer Landeshoheit des Stifts spricht.

Maßgebend für die Privateigentumsgrenze am Domhof ist mithin das Jahr **1153**, für die Landesgrenze das Jahr **1236**.

2. Römnitz mit Seebruch.

1) Hellwig, Entstehung des Bistums Ratzeburg. Jahrbuch 71. V. f. M. G. u. A. S. 298.

2) M. U. B. Bd. 1 Nr. 448.

3) A. a. O. S. 137.

1907/1 - 56

Auch Römnitz gehörte zu den ersten Erwerbungen des Bistums, und zwar zu jenen **50** Hufen, die Graf Heinrich von Ratzeburg bereits vor der endgültigen Regelung der Dotationsfrage, „als erste und selbständige Gabe“ **1)** dem Bischof zuwies. Spätestens durch den Vertrag vom **19. März 1289** **2)** erwarb auch hier das Domkapitel Hoheitsrechte. In dieser Urkunde wird nämlich dem Domkapitel die hohe Gerichtsbarkeit über Römnitz und Seebruch zugesprochen, worin zugleich die Anerkennung der Landeshoheit durch Herzog Albrecht zu erblicken ist. Hat doch gerade sein Nachfolger den zu einer gewissen Rechtsbedeutung gelangten Ausspruch getan: „Dar dat gud to landinge ginge, da scholen de herrn over herschoppen,“ ein Grundsatz, nach welchem der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit regelmäßig als Landesherr anzusehen ist. **3)**

3. Campow.

Das Privateigentum von Campow ist wohl **1252** auf das Domkapitel übergegangen, als Herzog Albrecht ihm alle dortigen Güter schenkte, die Berlif bisher zu Lehn gehabt hatte, und zwar „**libere possidenda**“; dagegen handelte es sich damals noch nicht um die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse. Erst durch den im Jahre **1295** von Herzog Albrecht und seinen Neffen bestätigten Vertrag der herzoglichen Räte mit dem Domkapitel vom Januar **1294**, erhielt letzteres gegen Zahlung einer Entschädigung unter anderem auch die hohe Gerichtsbarkeit, „**Judicium videlicet colli et manus**“, über Campow: „**tam in uillis quam in omnibus terminis earundem.**“ **4)**

4. Palmberg.

Wenn auch das Domkapitel, wie bereits oben erwähnt,

möglicherweise schon früher Rechte am Palmberg besaß, so kann als Zeitpunkt des Ueberganges des Privat-

1) Hellwig, a. a. O., S. 298.

2) M. U. B. Bd. 3. 2014.

3) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 5873.

4) M. U. B. Nr. 2275 und 2307. In der letzten Urkunde heißt es ausdrücklich **maius iudicium**.

1907/1 - 56

1907/1 - 57

eigentums wie auch der Landeshoheit doch erst das Jahr 1439 in Betracht kommen. Aus dem Wortlaut der fraglichen Urkunde selbst folgt nämlich mit Bestimmtheit, daß es sich tatsächlich um einen erstmaligen Verkauf handelte. Es heißt dort wörtlich: „Was innerhalb der oben beschriebenen Grenze begriffen ist, das sollen sie (Probst und Domkapitel) für einige Zeiten haben, mit Grund und Boden quitt und frei, mit allem Recht und Gericht höchstem und niedrigstem, wie wir es ihnen mit allen Nutzungen, der zugehörigen Gerichtsbarkeit und allem Recht für 530 Mark Lübsch verkauft haben.“ 1)

Es ergeben sich danach folgende Jahre für den Uebergang des Eigentums und der Landeshoheit an den einzelnen Ufergrundstücken:

1	Für Domhof:	Privateigentum	1153.
		...	
		Landeshoheit	1236.
		...	

2	Für Römnitz:	Privateigentum	1153.
		...	
		Landeshoheit	1238.
		...	
3	Für Campow:	Privateigentum	1252.
		...	
		Landeshoheit	1295.
		...	
4	Für Palmberg:	Privateigentum	
		und	1439.
		Landeshoheit	

Theoretisch ist hiermit die Grenzregulierungsfrage im großen und ganzen gelöst.

Um die heutigen Grenzen festzustellen, wäre es nur erforderlich für jeden der in Betracht kommenden Bezirke gesondert zu ermitteln, um wie viel niedriger, beziehungsweise höher einmal beim Erwerbe des Privateigentums und zweitens beim Erwerbe der Landeshoheit der mittlere Wasserstand war als jetzt, und dann unter Berücksichtigung dieser Differenzen die einzelnen Grenzen im Verhältnis zum augenblicklichen Wasserspiegel festzulegen. Und diese Feststellung würde an sich nicht auf bedeutende Schwierig-

1) Uebers. nach der Abschrift aus dem Neustrelitzer Staatsarchiv in dem Heft des Kreis Ausschusses über die Grenzregulierung mit Mecklenburg.

1907/1 - 57

1907/1 - 58

keiten stoßen. Man würde im Zweifel annehmen dürfen, daß das Niveau des Ratzeburger Sees im großen und ganzen im Jahre 1153 kein anderes war, als im Jahre 1295 und am heutigen Tage, und somit berechtigt sein, zu glauben, daß auch jetzt noch die Grenzen an allen Punkten durch den mittleren Wasserstand des Sees gebildet würden.

Auffallenderweise würde aber eine solche Regelung den Ansprüchen keiner Partei gerecht werden. Denn während Mecklenburg nicht nur das ganze Ufer einschließlich des eigentlichen Strandes, sondern sogar noch die sog. Schare, die bis zur Mannstiefe reichen soll, für sich beansprucht, werden von Lauenburg, beziehungsweise Preußen Rechte auch auf einen Streifen festen Sandes am Mecklenburger Ufer geltend gemacht. Beide Teile müssen demnach annehmen, daß im Laufe der Zeit Veränderungen in dem Wasserstande vorgegangen sind, die eine Verschiebung der Grenze zur Folge gehabt haben. Die mecklenburgischen Ansprüche setzen voraus, daß nach dem Erwerb der Ufergrundstücke durch das Domkapitel eine Erhöhung, die lauenburgischen dagegen, daß seit dieser Zeit ein Zurückweichen des Wasserspiegels stattgefunden hat. Tatsächlich ist aber auch beides der Fall gewesen, und die Hauptschwierigkeit der ganzen Grenzregulierungsfrage liegt gerade in der unparteiischen Beurteilung dieser Vorgänge.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der Vorgänge selbst zu, so sind wir zunächst urkundlich davon unterrichtet, daß zu einer gewissen Zeit eine Erhöhung des Seeniveaus stattgefunden hat. Diese Veränderung des Wasserspiegels erfolgte spätestens 1291 und beruhte darauf, daß Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg der Stadt Lübeck die Ausnutzung der Wasserkraft des ganzen Ratzeburger Sees zum Mühlenbetrieb und den Aufstau des Wassers bis zu einer bestimmten Grenze gegen Zahlung von 2100 Mark Lübsch gestattete. 1)

1) M. U. B. Nr. 2117.

1907/1 - 58

1907/1 - 59

Daß die Ausübung des Rechts eine DAUERENDE Erhöhung des Wasserspiegels und somit auch eine dauernde Ueberströmung des Ufers verursacht hat, läßt sich nicht bezweifeln. Zunächst wird diese Annahme gestützt durch die Gestalt des jetzigen Seebeckens. An vielen Stellen des Sees liegt an seiner Peripherie ein bald schmalerer, bald breiterer Wassergürtel, an dem sich nach der Mitte zu ein bedeutend tieferes Becken anschließt. Auch den Fischern ist die Tatsache sehr wohl bekannt, denn sie sprechen davon: „daß die später eingetretene Senkung des Wasserstandes den See viel weiter in seine steil abfallenden Ufer hineingezwängt habe.“ 1)

Beweisend ist aber insbesondere eine Urkunde vom 25. Mai 1291, in der Bischof Konrad von Ratzeburg und sein Domkapitel gegen ein Entgelt von 200 Mark Lübsch genehmigen, daß Lübeck den durch die Aufstauung der Wackenitz erhöhten Wasserstand in seiner damaligen Höhe erhält, wobei die Einhaltung der mit Herzog Albrecht vereinbarten Stauziele noch ausdrücklich ausbedungen wird. 2) Es heißt in diesem Verträge, der Schaden sei dadurch entstanden: „**quod ipsius fluminis (nämlich der Wakenitz) innundatio territorium nostrum alicubi contra justicie debitum occupavit et adhuc detinet occupatum.**“

Da nun in dieser Urkunde nur von einem Schadensersatz für die Ueberspülung, keineswegs aber von einem Aufgeben von Hoheits-

und Eigentumsrechten die Rede ist, so tritt die Bedeutung des veränderten Wasserstandes für die Frage der Grenzföhrung klar zu Tage.

Während bis dahin der mittlere normale Wasserstand die Hoheits- und Eigentumsgrenze zwischen dem zu Lauenburg gehörigen See und den angrenzenden Stiftsgütern bildete, trat hierin nunmehr eine bedeutsame Veränderung ein.

1) Protokoll vom 10. August 1905. A. d. K. A. Wasserstand des Ratzeburger Sees. II. 7, Bl. 57.

2) M. U. B. Bd. 3. Nr. 2119.

1907/1 - 59

1907/1 - 60

Da wie oben gezeigt, durch Veränderungen im Wasserstande von Landseen die Eigentumsverhältnisse in keiner Weise berührt werden, so blieb die Grenze durch dieselbe Linie gebildet, die vor der Ueberflutung den mittleren Wasserstand gebildet hatte. Allein diese Linie lag nunmehr je nach dem Abfall des Ufers mehr ober weniger tief im See oder um es anders auszudrücken, ein Teil des Stiftsguts hatte seine Eigenschaft als festes Land eingebüßt und war Seegrund geworden.

Ueberall da, wo dem Domkapitel im Jahre 1291 bereits das Hoheitsrecht über die Ufergrundstücke zustand, also am Domhof, sowie auf Römniker Gebiet, reichte mithin die lauenburgische Landesgrenze nicht mehr bis an das Ufer des Sees, sondern lief in bald näherer, bald weiterer Entfernung vor diesem hin.

Dasselbe gilt in privatrechtlicher Beziehung nicht nur von Domhof und Römmtz mit Seebruch, sondern auch vom Campower Ufer. Dagegen ist die Erhöhung des Wasserspiegels für die Regelung der HOHEITSGRENZE am Campower Ufer ohne Bedeutung, da landesherrliche Rechte des Domkapitels dort im Jahre **1291** noch nicht bestanden, also auch durch die veränderten Verhältnisse nicht berührt werden konnten. Als die Herzöge die Landeshoheit an der Campower Feldmark aufgaben, ist ihnen aber zweifellos nicht in den Sinn gekommen, auch die Hoheitsrechte über die damals bereits **de facto** zum See gewordenen früheren Ufergrundstücke mit zu übertragen.

Endlich ist die Ueberschwemmung für die Grenzfeststellungen am Palmberg völlig außer Acht zu lassen, da das Domkapitel Privat- und Hoheitsrechte an diesem Grund und Boden erst anderthalb Jahrhunderte später erwarb.

Tatsache ist es ferner, daß der Erhöhung im Jahre **1291** in neuester Zeit eine nicht unbedeutende Senkung des Wasserspiegels gefolgt ist.

Während nämlich bis zum Jahre **1873** - es mag dahingestellt bleiben, ob ständig oder nur zeitweilig, jeden-

1907/1 - 60

1907/1 - 61

falls aber in mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen - von Lübeck der ihm nach dem Verträge von **1291** zustehenden Stauung bis zur vollen erlaubten Höhe ausgeübt wurde, trat im genannten Jahre DAUERND folgende Ermäßigung ein: im Winter von **+ 4,18** Mtr. N. N. auf **3,56** N. N. also um **0,62**

Mtr. und im Sommer von **+ 4,09** auf **+ 3,27**, also um **0,82** Mtr. 1) Auch läßt sich nachweisen, daß damals ein entsprechendes Fallen des Seenniveaus um rund **60** Ztm. stattgefunden hat. 2) Diese beträchtliche Senkung des Wasserspiegels hatte naturgemäß zur Folge, daß am Seeufer entlang, insbesondere an den flachen Stellen des Gestades mehr oder weniger breite Flächen vom Wasser bloßgelegt und dauernd zum Festland gemacht wurden. Auch von dieser neuerdings eingetretenen Veränderung des Wasserspiegels gilt dasselbe wie von dem Vorgang im Jahre **1291**. Irgendwelche Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind durch sie nicht bewirkt, aber die Auffindung der Grenzlinie wird durch sie noch erschwert, und die Grenzlinie wird immer weniger den beiderseitigen Interessen entsprechend. Betrachten wir zunächst, welchen Einfluß die Senkung des Wasserspiegels auf die Grenzlinie, wie sie nach der Erhöhung des Wasserstandes von **1295** verlief, ausübte, so erhalten wir folgendes Bild:

Während am Palmberg, auf dessen Abgrenzung der Vorgang von **1291** noch keinen Einfluß ausgeübt hatte, bis zum Jahre **1873** noch der mittlere Wasserstand des Sees sowohl in hoheits- als auch in privatrechtlicher Beziehung die Grenze bildete, verschob sich auch hier durch die Senkung des Wasserspiegels diese Grenzlinie im Verhältnis zum Wasserstand, und zwar in der Weise, daß ein

1) Rheder, Entwürfe zu einem Elbe-Trave Kanal **1892**. S. **37**. A. d. K. A. II. **3**. Bd. **1**. Vergl. hierzu ferner noch die Gutachten des Baurats Thomany vom **14. September 1901** und vom **17. Oktober 1905**. Bl. **126 ff.** d. A. d. K. A. Wasserstand des Ratzeburger. Sees. A. **XXII** Titel II Nr. **7**.

2) Protokoll vom **10. August 1905**. A. d. K. A. Wasserstand des Ratzeburger Sees. Bl. **157**.

1907/1 - 61

1907/1 - 62

Teil des zu Lauenburg gehörigen Seegrundes sich in festes Land verwandelte und die Landes- und Privateigentumsgrenze jetzt durch die Linie bezeichnet wird, die erst bei einem Steigen des heutigen Wasserspiegels um rund **70** Ztm., (genau genommen im Winter um **62** und im Sommer um **80** Ztm.) überspült werden würde.

Dasselbe gilt von der Staatshoheitsgrenze am Campower Ufer. Die Verhältnisse liegen hier ebenso wie am Palmberg, auch hier bildete bis zum Jahre **1873** der mittlere Wasserstand die Landesgrenze, auch hier durchschneidet sie jetzt das Festland in einer Linie, die alle Flächen, die sich bis zu **70** Ztm. über den heutigen mittleren Wasserstand erheben, hinter sich läßt.

Weit schwieriger liegt die Sache dagegen bezüglich der übrigen Grenzstrecken, bei denen nicht nur die spätere Senkung sondern auch die weit zurückliegende Erhöhung des Seespiegels in Betracht gezogen werden muß. Daß diese beiden Vorgänge nicht ganz durch einander neutralisiert sein können, liegt auf der Hand; denn wenn auch das Sinken des Wasserspiegels um **62** bzw. **80** Ztm. einen bedeutenden Rückgang des Sees in seine alten Ufer bedeutet, so würde doch, da das Steigen des Sees seiner Zeit durch den Aufstau der Wackenitz bei Lübeck verursacht wurde, auch erst die völlige Aufgabe dieses Staues den See ganz in seine alten Ufer zurückfallen lassen. Tatsächlich ist aber immer noch ein nicht unbeträchtlicher Aufstau vorhanden, so daß man auch mit Bestimmtheit sagen kann, daß noch immer ehemaliges Stiftsgut dauernd unter Wasser gesetzt ist. Um genau feststellen zu können, wie breit dieser Wasserstreifen an jedem Punkte des Ufers ist,

müßte man wissen, wie groß die Differenz zwischen der einstigen Erhöhung und der späteren Senkung des Wasserspiegels ist, was sich vielleicht wenigstens annähernd durch ein sachverständiges Gutachten unter Berücksichtigung der ursprünglichen Stauhöhe ermitteln ließe. Hier kann nur soviel gesagt werden, daß die Privateigentumsgrenze am Campower Ufer und beide Grenzen am Domhof und

1907/1 - 62

1907/1 - 63

in der ehemals Römninger Feldmark den See in einer Linie durchschneiden müssen, die bei der völligen Aufgabe des Lübecker Staues den mittleren Wasserstand des Sees bezeichnen würde.

Stellen wir uns nun einmal vor, wie die Grenze verlaufen würde: An der mecklenburgischen Grenze östlich vom See am Palmberg beginnend, würde zunächst auf einige hundert Meter ein schmaler Landstreifen zu Preußen bzw. Lauenburg gehören; auf einer weiteren Strecke (am eigentlichen Domhof) würde die Grenze bei einem Wasserstand von **60-80** Zentimeter im See liegen und an diese sich ein Streifen anschließen, wo die Grenzen wieder auf dem Lande verlaufen würden. Am Römninger Ufer (jetzt in der Feldmark Bäck) würden von Süden ausgehend, beide Grenzen auf einer nicht unbedeutlichen Strecke im Wasser zu suchen sein, endlich würde auf dem Gebiete der Campower Feldmark die Privateigentumsgrenze im See, die Landeshoheitsgrenze auf dem Lande sich hinziehen. Die Nachteile einer derartigen Grenzführung, die, unbekümmert um alle natürlichen Grenzen, bald wenige Fuß, bald vielleicht mehrere Meter in den See einspringen würde, um auf der nächsten Strecke in mühsam zu berechnenden Windungen auf dem Lande zu verlaufen, sind so einleuchtend, daß es sich wohl

erübrigt, sie näher zu erörtern. Nur darauf soll noch hingewiesen werden, daß insbesondere die doppelte Grenzführung am Campower Ufer zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen und vom praktischen Gesichtspunkt aus widersinnig sein würde. Unter diesen Umständen ist es sehr erfreulich, daß auf beiden Seiten Rechte vorhanden sind, die für die andere Partei wichtiger sind als für den Besitzer, sodaß die Feststellung einer klaren und vernunftgemäßen Grenze für beide Parteien vorteilhaft erscheinen muß. Freilich wäre hierbei ein BEIDERSEITIGES Nachgeben erforderlich und Mecklenburg behielte insofern Recht, als es bei früheren Verhandlungen betonte, daß nur auf diese Weise eine gesunde Basis für eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten gefunden werden könne.

1907/1 - 63

1907/1 - 64

Die einzig natürliche Grenze sowohl in landesherrlicher als in privatrechtlicher Beziehung ist unzweifelhaft der jetzige mittlere Wasserstand des Sees, der einer Stauhöhe von etwa **3,42** Meter N. N. entsprechen würde, und wohl für absehbare Zeit auch als dauernd angesehen werden kann. Wird diese Grenze vereinbart, so muß einmal der Landeskommunalverband nicht nur seine Ansprüche auf nicht unbeträchtliche Flächen des Vorlandes, sondern ziemlich lange aber schmale Sandstreifen verzichten. Diese Einbuße wird aber dadurch aufgewogen, daß Lauenburg entschädigt werden, ganz abgesehen davon, daß es für den Kommunalverband weit wichtiger ist, den ganzen See, soweit sein Wasser reicht, zu besitzen, als an Stelle eines nicht unbeträchtlichen Seestreifens kleine Parzellen am ehemaligen Palmberg inne zu haben. Auf wessen Seite bei dieser Regelung der Vorteil liegt, ist schwer zu entscheiden. Was die

Landesgrenzen anbetrifft, so sind die gegeneinander auszutauschenden Flächen wohl fast gleich groß und jedenfalls haben beide Staaten ein so bedeutendes Interesse an einer zweckmäßigen und für jedermann klar ersichtlichen Grenzführung, daß die wenigen Quadratmeter, die der eine oder andere Staat mehr aufgibt, demgegenüber nicht ins Gewicht fallen können.

In privatrechtlicher Beziehung ist dagegen nach den bisherigen Erörterungen SCHEINBAR der vom Kreise Lauenburg zu machende Gewinn ein größerer. Vergleicht man hier die gegenseitigen Abtretungen, so gibt Mecklenburg mehr auf. Allein auch hier darf man erwarten, daß Mecklenburg sich mit der vorgeschlagenen Grenzregulierung einverstanden erklären wird, zumal wenn man in Erwägung zieht, daß auch bei den jüngsten Verhandlungen der Hauptwert auf die Behauptung des von Lauenburg beanspruchten Vorlandes, nicht aber auf den Erwerb von einzelnen abgerissenen Seestreifen gelegt wurde.

1907/1 - 64

1907/1 - 65

Sollte aber Mecklenburg auf eine derartige Regelung nicht eingehen, so bliebe endlich noch zu erörtern, ob nicht die durch Erhöhung des Wasserspiegels im Jahre 1291 überfluteten Stiftsländereien längst durch unvordenkliche Verjährung Bestandteile des Sees geworden und in das Privateigentum der lauenburgischen Herzöge und ihrer Rechtsnachfolger übergegangen sind. Die grundsätzliche Möglichkeit im vorliegenden Fall, den Eigentumsnachweis durch Berufung auf die unvordenkliche Verjährung zu erbringen, ist bereits oben festgestellt. Es würde daher hier noch zu untersuchen sein, ob hier im einzelnen ihre Voraussetzungen vorliegen.

Der Landeskommunalverband müßte zunächst nachweisen, daß er beziehungsweise seine Rechtsvorgänger die fraglichen Seestreifen mit dem Willen, sie als Eigentümer zu haben, in Besitz gehabt hätten. Dieser Nachweis würde m. E. schon für sehr weit zurückreichende Zeiten zu erbringen sein, ja, der Inhalt alter Urkunden und Aktenstücke legt sogar die Vermutung nahe, daß das Domkapitel selbst sich s. Zt. garnicht dessen bewußt geworden ist, daß es durch die Erhöhung des Wasserspiegels an gewissen Seestreifen Hoheits- und Eigentumsrechte erworben hatte und daß es infolgedessen auch die Besitznahme durch den Herzog ruhig hat geschehen lassen.

Bereits im Jahre **1394**, rund **100** Jahre nach der Erhöhung des Wasserspiegels, lassen sich Probst, Prior und Domkapitel für ein nicht unbedeutendes Entgelt von Herzog Erich dem Jüngeren das Recht übertragen: „dat se ere stade in deme See to Razeborch moghen beteren unde buwen myt vorfanghe **1)** na des godes hus behuef," ein Recht, zu dessen Ausübung es keiner Erlaubnis bedurfte, wenn der äußerste Seestreifen damals als zum Stiftsgut gehörig angesehen wurde. Noch wichtiger ist ein Revers des Domkapitels vom **26. November 1621**, in dem dieses ausdrücklich anerkennt, bei der Aufschüttung eines

1) Abschrift einer Abschrift aus dem Staatsarchiv in Neu-Strelitz im Heft des Kreisausschusses Grenzregulierung mit Mecklenburg. Bl. 53 ff.

Dammes anlässlich der Einrichtung einer Walkmühle am Römninger Ufer „in des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn . . . Wasser, den Seh als S. F. G. Unstreitige Eigenthumb und Hoheit zu weit gefahren zu sein.“ 1) Auch hier hätte man erwarten sollen, daß das Domkapitel wenigstens versucht hätte, seine Handlungsweise durch den Hinweis auf sein Eigentumsrecht am äußersten Seestreifen zu stützen. Aber offenbar war die Erinnerung an die Verhältnisse von 1291, wenn überhaupt jemals aus den damaligen Vorgängen Rechte am See geltend gemacht worden waren, seit Jahrhunderten aus dem Gedächtnis verschwunden. Jahrhundertlang drehte sich der Streit zwischen Lauenburg und Mecklenburg nicht etwa um die Frage, ob Mecklenburg auf einen Seestreifen am Ufer Anspruch habe, sondern lediglich darum, ob auch bei außergewöhnlich niedrigem Wasserstand das Wasser die Grenze bilde und wie dann zu entscheiden sei, wenn ein Gegenstand zum Teil auf dem Lande, zum Teil im Wasser läge. 2)

Erst sehr viel später und nur vereinzelt taucht in den Akten die Behauptung auf, daß zu Mecklenburg nicht nur das Ufer, sondern auch ein gewisser schmaler, vom Wasser überspülter Streifen des Seegrundes gehöre. Zum ersten Male wird diese Ansicht in einem Bericht des Archivars Rieke zu Ratzeburg vom 4. April 1701 ausgesprochen, worin es heißt, daß „Ew. Hochfürst. Durchl. gleichwohl das Wasser so weit zugehöret, als man mit einem Steine werffen kann.“ 3) Später wurde dieser Anspruch Lauenburg gegenüber in einem Fall geltend gemacht, wo es sich darum handelte, daß ein kleines Mädchen beim Domhof in das Wasser gefallen war und von Mecklenburgern als Leiche herausgezogen wurde. 4)

1) A. d. St.-A. D I. 1. Bl. 60 ff.

2) Vergl. Akten des Staatsarchivs D. I. 1. 972.

3) Bericht wegen eines lübeckischen hinter dem Dorfe Campow

durch Sturm ans Land getriebenen und von lauenburgischen Soldaten besetzten Holzschiffes. Aus den Akten des Geheimen- und Hauptarchivs in Schwerin.

4) A. d. St.-A. D. I. 1. 972. Bl. 17 ff.

1907/1 - 66

1907/1 - 67

In einem Schreiben der mecklenburgischen Regierung vom 2. September 1717 heißt es über diesen Punkt: "Nun haben wir uns sogleich nach Erhaltung des Schreibens, die Vorstellung gemacht, daß denen Herren vorgebracht worden, daß das Mägdchen etwan weit in den See vertrunken und wieder aufgefunden, daher wir für nöthig halten, derenselben hierdurch kund zu machen, daß gedachtes Mägdchen vorne am Ufer, von einem Steege, so gar nahe dem Lande lieget, und kaum bis in die Hälfte der gesetzten Pfähle reichet, ins Wasser gefallen und daselbst wieder gefunden worden.

Nun wissen Unsere Hochgeehrte Herrn ohne Unsern Ermahn, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserem Gnädigsten Herrn nicht allein das Ufer am Ratzeburger See ohnstreitig zu komme, sondern dieses Recht auch bekanntermaßen sich soweit als eine Person in See hinein zu gehen vermag, in denselben extendire usw."

Worauf man damals diesen Anspruch stützen wollte, ist nicht mehr nachzuweisen, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Behauptung auf der wieder erlangten Kenntnis der Urkunde von 1291 beruhte, deren Original infolge des hamburgischen Vergleichs im Jahre 1701 nach Ratzeburg zurückgekommen war, 1) besonders wenn man berücksichtigt, daß gerade ein Archivar als erster diesen Anspruch im Jahre 1701 erhoben hatte.

Soweit das vorliegende Aktenmaterial ergibt, ist man in den darauf folgenden mehr als **100** Jahren mecklenburgischerseits auf diesen Anspruch nicht wieder zurückgekommen. In derselben Zeit aber sind andererseits von Lauenburg beständig Behandlungen an den fraglichen Seestreifen vorgenommen worden. Niemals ist bei einer Verpachtung der Fischerei oder des Sees davon die Rede gewesen, daß gewisse Wasserflächen am Ufer ausgenommen seien.

Mehrfach hat man lauenburgischerseits große Steine, die hart am Mecklenburger Ufer lagen, losgesprengt und zu herrschaftlichen Bauten benutzt und der

1) Vorrede zum Mecklenburgischen Urkundenbuch. Bad. I S. **XIV**.

1907/1 - 67

1907/1 - 68

Protest Mecklenburgs gegen ein derartiges Verfahren stützte sich lediglich darauf: „daß das Gestade des Sees und alle mit dem Ufer **FEST** verbundenen Gegenstände, wie große Steine, **AUCH WENN DIE WELLEN DES SEES ZEITWEILIG DARAN SCHLÜGEN**, zu Mecklenburg gehörten und daß dies insbesondere von allen Kunstbauten zu gelten habe, die auf Grund des Vertrages von **1394** zur Befestigung des Ufers errichtet seien." 1)

Erst in allerjüngster Zeit ist der Anspruch Mecklenburgs auf einen Uferstreifen des Sees erneuert worden.

Im Jahre **1898** hat der Kammerherr und Drost a. D. von Oertzen als Zeuge in einer Zivilprozeßsache ausgesagt: „Nach den Mitteilungen, die mir der genannte Archivar (v. Buchwaldt in

Neustrelitz) gemacht hat, stützt sich dieses von mecklenburgischer Seite geltend gemachte Recht auf einen Kaufvertrag, der zwischen dem Bischof von Ratzeburg und dem Hergog von Lauenburg abgeschlossen worden ist. Auf Grund dieses Kaufvertrages soll das mecklenburgische Staatseigentum soweit reichen, als man mit einem weißen Schimmel in's Wasser reiten und mit einer eisernen Pflugschar in's Wasser werfen könne." 2)

Und am 25. Januar 1906 hat der jetzige Drost, Freiherr von Maltzahn in Schönberg behauptet, daß „nach alten Urkunden, namentlich nach einem Verträge von 1439, der ihm in Abschrift vorliege, die ganze sog. „Schare“, welche in dem betreffenden Verträge bis zur Mannstiefe reiche,“ zu Mecklenburg gehöre.

Bezeichnend ist es endlich, daß auch jetzt von mecklenburgischer Seite mit keinem Wort der Urkunde von 1291 und der damaligen Erhöhung des Wasserspiegels Ermahnung geschehen ist. Da es ausgeschlossen ist, daß diese im Mecklenburgischen Urkundenbuch veröffentlichte

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 981.

2) Heft des Kreis Ausschusses zur Domänenverwaltung I. 3. Es wäre interessant, zu erfahren, woher dieser Ausdruck stammt. Im Vermeß-Register der Feldmark Dechow von 1782 wird gesagt, die Dorfschaft habe ein Fischereirecht im Klocksdorfer See, soweit als man mit einem weißen Pferde hineinreiten und mit einem Ackerpflug (Seg) werfen könne.

Urkunde dort nicht bekannt ist, zumal sich der Staatsarchivar v. Buchwaldt selbst mit diesen Streitfragen beschäftigt zu haben scheint, beweist die Tatsache der völligen Nichtbeachtung dieses Vertrages zwischen dem Stift Ratzeburg und der Stadt Lübeck, daß man in Mecklenburg selbst der Ansicht ist, aus diesem Verträge keine Rechte mehr herleiten zu können.

Unter Berücksichtigung dieses historischen Materials wird man zu dem Schluß kommen dürfen, daß die Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung erfüllt sind.

Es muß nämlich

1. positiv feststehen, daß der Zustand seit sehr langer Zeit, die Praxis fordert hierfür **40** Jahre, dauerte. 1)

Im vorliegenden Fall hat der Zustand jahrhundertlang gedauert und zwar ununterbrochen; denn Proteste sind nicht als Unterbrechungen anzusehen.

2. ist negativ zu erweisen, daß keine sichere Kunde von einem anderen Zustand im menschlichen Gedächtnisse lebt. 2)

Auch diese Voraussetzung ist erfüllt durch die angezogenen Urkunden. Nötigenfalls ließe sich wohl ohne Schwierigkeit der Nachweis durch Zeugen erbringen, daß der Zustand mindestens **40** Jahre stetig dauerte und daß von einem anderen Zustande nichts bekannt ist.

Wenn endlich geltend gemacht werden sollte, durch die Urkunde von **1291** seiargetan, daß die Entstehung des Zustandes eine unrechtmäßige gewesen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch solche Tatsachen, die bis in die Zeit von zwei Generationen hinaufreichen, die Unvordenklichkeit nur dann entkräftet wird, wenn

sich der spätere Zustand nachweisbar fortgesetzt auf jenen Anfang gründete. Ein solcher Beweis wird sich aber nicht erbringen lassen, wenn man erwägt, daß schon vor fast **300** Jahren das Domkapitel selbst den Zustand als zu Recht bestehend anerkannt hat.

1) Dernburg a. a. O. S. **372**. Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel in Sachen Kreisausschuß gegen Burmeister. S. **9**.

2) Dernburg a. a. O. S. **373**.

1907/1 - 69

1907/1 - 70

Wird aber der Nachweis erbracht, daß das gesamte im Jahre **1291** überspülte Stiftsgebiet durch unvordenkliche Verjährung in das Eigentum der Herzöge von Lauenburg und später ihrer Rechtsnachfolger übergegangen ist, so sind die lauenburgischen Ansprüche auch mindestens insoweit berechtigt, als sie sich auf die gesamte Wasserfläche des Ratzeburger Sees beziehen; denn daß der Versuch, die angeblichen mecklenburgischen Rechte aus dem Verträge von **1439** herzuleiten, als gescheitert anzusehen ist, dürfte oben zur Genüge nachgewiesen sein.

Es würde sogar in diesem Fall sehr in Frage kommen, ob nicht auch der Anspruch Lauenburgs auf den durch die Senkung des Wasserspiegels von **1873** wieder bloßgelegten Sandstreifen berechtigt wäre. An sich würde ja das durch die unvordenkliche Verjährung gestützte Eigentumsrecht an den betreffenden Flächen durch Verwandlung des Sees in festes Land nicht verloren gegangen sein und mecklenburgerseits würde, was immerhin nicht ausgeschlossen erscheint, der Nachweis erbracht werden müssen, daß seit **1873** wiederum eine Ersitzung dieser Grundstücke

durch die mecklenburgischen Ufereigentümer stattgefunden habe.

Jedenfalls scheint es nun aber, im beiderseitigen Interesse zu liegen, sich gütlich auf die vorgeschlagene Grenze des mittleren Wasserstandes zu vergleichen. Nur so würde allen Streitigkeiten dauernd ein Ende bereitet, nur so eine den beiderseitigen Bedürfnissen in gleicher Weise gerecht werdende Grenze hergestellt werden. Ein Zugeständnis müßte hierbei allerdings im Interesse der lauenburgischen Fischerei von Mecklenburg beziehungsweise den in Betracht kommenden Grundeigentümern gemacht werden. Es müßte das Recht der Fischer anerkannt werden, das Ufer unter möglichster Schonung der Grundstücke zu betreten, soweit es zur rationellen Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Uebrigens handelt es sich auch herbei um ein Recht, das voraussichtlich längst ersessen ist nötigenfalls auch im Klagewege durchgesetzt werden könnte.

1907/1 - 70

1907/1 - 71

Wenn freilich Mecklenburg glaubt, bei der vorgeschlagenen Grenzregulierung zuviel aufzugeben und sich weigert, sie anzuerkennen, dann würde der Landeskommunalverband genötigt sein, seine Ansprüche im Prozeßwege durchzusetzen und es könnte dann wohl der Fall eintreten, daß er auf diesem Wege mehr erreichen würde, als er vergleichsweise gefordert hätte.

1907/1 - 71

1907/1 - (72)

III.

Die Ansprüche auf einzelne Nutzungsrechte an und auf dem Ratzeburger See.

1. DAS FISCHEREIRECHT.

Das wichtigste Nutzungsrecht, das von mecklenburgischer Seite am Ratzeburger See beansprucht wird, ist das Fischereirecht. Der Schönberger Drost, Freiherr von Maltzahn, hat sich über diesen Anspruch in der bereits mehrfach erwähnten Zeugenaussage vom 25. Januar 1906 mit folgenden Worten geäußert:

„In dem Staatsvertrage von 1323 ist auch noch besonders anerkannt, daß dem Fürstentum Ratzeburg das Fischen mit einer Wade zustand und stand deswegen früher auch in Römnitz ein Fischerkaten.“

Tatsächlich bildet eine Urkunde aus dem Jahre 1323 das einzige Dokument, auf das das fragliche Recht gestützt werden kann. Allein der zitierte Anspruch gibt in dieser Form zu Mißverständnissen Anlaß. Ganz abgesehen davon, daß von einem Fürstentum Ratzeburg bekanntlich erst nach der Säkularisation des Bistums gesprochen werden kann, muß auch bestritten werden, daß der fragliche Vertrag den Charakter eines öffentlichrechtlichen Staatsvertrages gehabt habe.

Gemeint ist die Urkunde vom 20. Dezember 1323, 1) in der Herzog

Erich von Sachsen-Lauenburg neben anderen Vereinbarungen auch das Recht des Domkapitels auf eine Wade über den ganzen Ratzeburger See anerkennt. Die in Frage stehende Stelle lautet:
„*Insuper recognoscimus quod sicut per seniores et fide digniores vasallos nostros milites et armigeros plenius informati sumus,*

1) M. U. B. 4493.

1907/1 - (72)

1907/1 - 73

prefati prepositus et conventus ab antiquo et a tempore, cuius in contrarium memoria non existit semper habuerunt vel habuisse potuerunt, possunt et poterunt continue et ex intervallo liberam piscacionem cum una sagena, vulgariter wade dicta, per totum stagnum Raceborgense, in qua ipsi ullo um quam tempore per nos vel per nostros heredes aut successores nequaquam impediri debebunt, sed cum piscacione dicte sagene facient et ordinabunt quidquid ipsis videbitur melius et utilius expedire."

„Obendrein erkennen wir an, daß, wie wir von unseren ältesten und dadurch besonders vertrauenswürdigen Lehnsleuten, Rittern und Knappen erschöpfend berichtet sind, vorgenannter Probst und Convent seit alter und zwar so langer Zeit, daß keine Erinnerung an das Gegenteil mehr vorhanden ist, immer freie Fischerei mit einem Zugnetz, gemeinhin Wade genannt, auf dem ganzen Ratzeburger See ausgeübt haben oder doch ausüben konnten, auch zur Zeit inne haben und in Zukunft besitzen sollen, und zwar fortgesetzt und mit Unterbrechungen, woran sie niemals durch uns oder unsere Erben und Nachfolger irgendwie gehindert werden, sondern, bezüglich des Fischens mit der genannten Wade handeln

und anordnen sollen, was ihnen selbst am besten und nützlichsten zu sein scheint."

Ganz abgesehen davon, daß es schon an und für sich wenig wahrscheinlich erscheint, daß die Ueberlassung eines beschränkten Fischereirechts auf einem PRIVAGEWÄSSER den Inhalt von „Staatsverträgen" bildet, wird speziell im vorliegenden Fall die rein privatrechtliche Natur des Vertrages und somit auch des vom Domkapitel erworbenen Rechtes durch den Ausdruck: „**cuius in contrarium memoria non existit**" in zweifelsfreier Weise erwiesen.

Aus der Benutzung dieses Ausdrucks folgt in erster Linie, daß das Institut der römischrechtlichen **praescriptio immemorialis** der sogenannten unvordenklichen Ver-

1907/1 - 73

1907/1 - 74

jähmung, zu deren Voraussetzungen es gehörte, daß keine sichere Kunde von einem anderen Zustande im menschlichen Gedächtnis lebt, 1) bereits in Lauenburg Eingang gefunden hatte, recipiert worden war. Wie oben erörtert, war die unvordenkliche Verjährung ursprünglich dem deutschen Rechte fremd. Gelang es daher dem Domkapitel, einen Rechtsanspruch zur Anerkennung zu bringen, der sich lediglich auf unvordenkliche Verjährung stützte, so mußte der zu Grunde liegende Rechtssatz des römischen Rechts bereits allgemein anerkannt sein. Es ergibt sich aber ferner, daß es sich nur um ein Privatrecht handeln konnte, da durch **praescriptio immemorialis** niemals öffentliches Recht geschaffen werden kann. Daß es sich hierbei tatsächlich um den Erwerb eines Rechts handelte, ist dagegen nicht zu bestreiten. Wenn auch durch den Nachweis der „unvordenklichen Zeit" streng genommen, kein Recht

geschaffen, sondern nur die Vermutung dereinstiger rechtmäßiger Entstehung begründet wird, so bildet doch die in der Urkunde enthaltene ausdrückliche Anerkennung des freien Fischfangs mit einer Wade über den ganzen See, für die Zukunft einen unerschütterlichen Rechtstitel.

Da bei seiner Entstehung bereits römisches Recht Eingang gefunden hatte, so ist anzunehmen, daß diese Fischereigerechtigkeit auch nach römischem Recht beurteilt werden muß.

Diese Anwendung des römischen Rechts auf derartige Dienstbarkeiten findet nach Danz 2) auch dann statt, „wenn schon die Dienstbarkeit unter keinem eigenen Namen im römischen Gesetzbuche vorkommt. Es ist hinreichend, wenn das Recht, wovon die Frage ist, in die den Römern bekannte Form der Servituten paßt.“ Dies ist aber offenbar der Fall, es ist als eine dem Domkapitel als einer juristischen Person eingeräumte Personalservitut anzusehen.

Daß das Recht jemals ausgeübt worden ist, geht aus dem vorliegenden Urkunden- und Aktenmaterial nicht

1) Dernburg, Bd. 1, S. 373.

2) Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. 2. Bd. 2. Ausgabe. 1800. S. 525.

hervor, und da es offenbar dem Zweck diene, den Domherren in bequemer Weise die Beschaffung von Fastenspeise zu ermöglichen, ist es jedenfalls zweifelhaft, ob es nicht schon in Vergessenheit geriet, als das Bistum verweltlicht wurde und die Domherren sich der protestantischen Lehre zuwandten. Allein lauenburgischerseits wäre der Nachweis der Nichtausübung des Rechts zu erbringen und ein solcher Nachweis läßt sich aus erklärlichen Gründen für JENE Zeit noch nicht führen. Auch der Umstand, daß mit dem Aufhören des Bedürfnisses nach Abstinenzspeise das ursprüngliche Motiv zur Verleihung des Rechtes in Fortfall geriet, ist rechtlich unerheblich, da das einmal zur Perception gelangte Recht dadurch in seinem Bestande nicht berührt wird.

Es könnte weiterhin in Frage kommen, ob das Fischereirecht nicht vielleicht zugleich mit dem Domkapitel bei der Säkularisation des Bistums untergegangen sei; denn regelmäßig erlischt eine Personalservitut [sic!] mit dem Untergange der juristischen Person, zu deren Gunsten sie bestellt ist.

Allein man wird in einem Fall wie dem vorliegenden nicht von einem UNTERGANGE der juristischen Person reden können. Durch Staatsvertrag, nämlich durch das **instrumentum pacis Osnabrugensis** ist das Bistum Ratzeburg „als ein immerwährendes unmittelbares Lehen samt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv, Register und anderen Zugehörungen" 1) dem Hause Mecklenburg-Schwerin zugefallen und die Rechtspersönlichkeit des Domkapitels ist in vollem Umfang auf jenes übergegangen.

Allerdings erscheint es sehr zweifelhaft, ob dieses Recht von Mecklenburg jemals ausgeübt worden ist. Wie Professor Hellwig 2) festgestellt hat, „findet sich in den alten Kirchenbüchern des Doms, die ja die Bewohner der Bäck und Römnitz mit umfassen, während der ganzen Zeit von **1641-1802** kein Fischer oder Fischerknecht er-

1) Artikel 12 bei Masch a. a. O. S. 719.

2) Das Eigentum am Ratzeburger See in der „Lauenburgischen Zeitung“ vom 4. Januar 1906.

1907/1 - 75

1907/1 - 76

wähnt." Und mit Recht folgert er hieraus, daß sich „daraus allein fast bis zur Gewißheit ergäbe, daß während dieser Zeit mecklenburgischerseits die Fischerei im Ratzeburger See nicht ausgeübt worden sei." Eine wesentliche Unterstützung findet diese Annahme in dem Umstand, daß in keiner der herangezogenen Akten von dem Fischereirecht Mecklenburgs die Rede ist. Auch die Behauptung des Drostens von Maltzahn, daß ehemals in Römnitz ein Fischerkaten gestanden habe, vermag diese Vermutung nicht zu entkräften. Ohne nähere Zeitangabe ist es natürlich ausgeschlossen, diese Angabe richtig zu bewerten, immerhin läßt sich aber nicht unschwer eine zwanglose Erklärung hierfür finden, die mit dem oben Gesagten in keinem Widerspruch steht.

Als das Domkapitel im Jahre 1285 die Bauernlegung auf der Römnitz vornahm, wurde über die den Einzelnen gezahlten Entschädigungen eine Urkunde 1) aufgenommen und in dieser unter anderem auch ein gewisser „**Albertus piscator dictus Fubetene**“ aufgeführt. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß die Behausung dieses Albertus auch späterhin die Bezeichnung Fischerkaten behielt, als das Grundstück längst nicht mehr von einem Fischer bewohnt wurde. Uebrigens ist es ja auch sehr wohl möglich, daß noch bedeutend später der Fischer des Domkapitels in Römnitz gewohnt hat und daß daher der Name Fischerkate

stammt.

Jedenfalls ist das Fischereirecht zur Zeit erloschen, da nach römischem Recht derartige Servituten infolge bloßen Nichtgebrauchs innerhalb von zehn Jahren endigen, wobei es sich um eine Art der erlöschenden Verjährung handelt. 2) Selbst mecklenburgischerseits wird man nicht behaupten wollen, daß in den Jahren **1890** bis **1900** die Fischerei mit Zugnetz ausgeübt worden ist, andernfalls müßte es aber ein Leichtes sein durch Zeugenaussagen das Unzutreffende einer solchen Behauptung zu erweisen.

1) M. U. B. III. Nr. **1816**.

2) Dernburg, Bd. **1**. Seite **616**.

1907/1 - 76

1907/1 - 77

Nur auf einen Einwurf wird man sich gefaßt machen müssen. Nach der Urkunde von **1324** sollte dem Domkapitel das fragliche Recht „**continue et ex intervallo**“, d. h. fortgesetzt oder mit Unterbrechungen, man könnte vielleicht auch sagen mit Pausen, zustehen. Die Tragweite dieses Ausdrucks ist nicht ganz klar und es wäre denkbar, daß Zweifel darüber entstehen könnten, wie lang die Pausen sein durften, ohne das das Recht inzwischen erloschen wäre. Jedenfalls kann man es aber keine Pause mehr nennen, wenn eine Ausübung des Rechts weder durch das Zeugnis der lebenden Generation noch aus Alten und Urkunden festgestellt werden kann.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich des von Mecklenburg in jüngster Zeit geltend gemachten Angelrechts. Ein

solches Recht ist dem Domkapitel oder Mecklenburg niemals ausdrücklich erteilt, noch ist es in der „libera piscatio cum una sagena“ inbegriffen. Will Mecklenburg derartige Rechte behaupten, so ist es auch den vollen Beweis dafür zu erbringen schuldig. Vorläufig können daher auch nur einige allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung dieser Frage gegeben werden.

Soweit dieses angebliche Recht sich zunächst auf den Eigentumsanspruch an dem fraglichen Seeteil stützt, fällt es mit dem Nachweis, daß Mecklenburg weder Hoheits- noch Privateigentumsrechte an diesem Seeteil besitzt.

Dagegen würde Mecklenburg unzweifelhaft das Recht besitzen, die Erlaubnis zum Angeln an gewissen Uferstrecken zu erteilen, soweit seine Eigentumsrechte an diesen Wasserflächen feststünden.

Wie oben erwähnt, würde in einem Rechtsstreit voraussichtlich der Anspruch Mecklenburgs auf alle Grenzstreifen abgewiesen werden. Sollte aber diese Frage durch Annahme des vorgeschlagenen Vergleichs unentschieden bleiben, so würde sich bei der verhältnismäßigen Bedeutungslosigkeit dieser Ansprüche unschwer ein billiger Ausgleich finden lassen, und zwar vielleicht in der Form, daß man sich lauenburgischerseits verpflichtete, eine gewisse

1907/1 - 77

1907/1 - 78

beschränkte Anzahl von Angelkarten, für das Angeln an Ufern ober von Stegen aus, an Mecklenburger unentgeltlich auszustellen.

Endlich liegt es nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß das Recht, am Ufer des Sees oder von Stegen aus zu angeln, von den

Eigentümern gewisser Grundstücke oder Grundstückskomplexe durch Ersitzung erworben ist. Hier würde der einzelne den Beweis für sein behauptetes Recht zu erbringen haben und man würde von seiten des Landeskommunalverbandes zweifellos nicht anstehen, solche wohlerworbenen Rechte anzuerkennen.

2. DAS FÄHRRECHT.

Kaum eine andere Frage hat im Laufe der Zeit soviel Staub aufgewirbelt und zu soviel Streitigkeiten Anlaß gegeben, als die Frage nach der rechtlichen Natur und dem Umfange der, dem Domkapitel beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern, zustehenden freien Ueberfahrt über den Ratzeburger See. Es kann dies nicht Wunder nehmen, da einerseits das Domkapitel die nur auf diese Weise herzustellende ungestörte und sichere Verbindung mit den übrigen Stiftsgütern schlechterdings nicht entbehren konnte, andererseits aber eine mißbräuchliche Benutzung dieses Wasserweges für die Sicherheit von Stadt und Festung Ratzeburg die bedenklichsten Folgen haben mußte.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus ist auch das Hin und Her der jahrhundertelangen Verhandlungen sehr wohl zu erklären.

Offenbar wird den Domherren in frühester Zeit von seiten des Herzogs nicht verwehrt worden sein, den See mit ihren Boten und Kähnen zu befahren. Dies ergibt sich mit Bestimmtheit aus der bereits erwähnten Urkunde vom Sonntag vor Oculi **1453, 1)** in der Herzog Bernhard,

1) Zwei Abschriften dieser Urkunde befinden sich in den Akten des Staatsarchivs D. I. 1. Nr. **975** und **977**.

1907/1 - 78

1907/1 - 79

Probst, Prior und Kapitel „umme sünderghe Leve willen ok umme regherenbes willen öhres innighen Bedes vor Uns unde Unse Oldere tho donde, ghegund und ghunnen: dat se möghen Jsen an der Tidt wan de See licht an yse öre Schepe uthe öhren Hoven an de Burwake Holdt, Korne, Beer, wesse hebben, over thovörende tho öhren Behoff."

Wenn ihnen aber hiernach erlaubt wurde, im Winter, wenn zur Sicherung der Stadt, die große sogenannte Bauerwake rings um die Insel aufgeschlagen war, von ihren Höfen aus kleine Wasserrinnen bis zu dieser auf zueisen, um Holz, Korn und Bier mit ihren Schiffen herüberzuholen, so lag darin unzweifelhaft die Anerkennung ihres Rechts bei offenem Wasser, die Erträge der Stiftsgüter zu Schiff dem Domhof zuzuführen.

Erst später, und zwar in den unruhigen Zeiten des 17. Jahrhunderts, versuchte man lauenburgischerseits aus naheliegenden Gründen die Benutzung der Fahrzeuge einzuschränken. Bedeutete nämlich in Kriegszeiten das Vorhandensein dieser kleinen Flotille schon an und für sich eine ständige Gefahr für die Stadt, da auf ihr nur gar zu leicht eine bewaffnete Mannschaft zum Angriff auf den schwächsten Punkt der ganzen Festung herübergeschafft werden konnte, so mußte wenigstens einer mißbräuchlichen Benutzung soweit wie möglich vorgebeugt werden. Infolgedessen wurde dem Domkapitel unter dem 6. Oktober 1610 untersagt, außer Sonntags Leute überzusetzen.

Die B[o]ote sollten im übrigen stets angeschlossen gehalten werden und die Stiftsangesessenen sollten ihre Wege wieder wie früher

über die Lange Brücke nehmen. Nur das Mühlenboot, welches „sie vor als nach in Gebühr zu gebrauchen hätten, sei hierin nicht einbegriffen“. Das Befahren des Sees nach dem Aufziehen der Nachtwache wurde ein für allemal untersagt. 1)

Die Weigerung des Domkapitels, diese Bedingungen zu erfüllen, hatte die Fortnahme der Böte durch den

1) A. d. St.-A. D. I. 1. 975. Bl. 15-23.

1907/1 - 79

1907/1 - 80

Herzog zur Folge, worauf das Domkapitel seinerseits mit einer Klage bei den sächsischen Kreisständen antwortete. Nach langwierigen Verhandlungen mußte der Herzog sich endlich im Jahre **1613** zu der Erklärung bequemen, „daß hinführo die Herren Capitulare in Ihrer woll erlangten possession mit überfuhr über den Ratzeburger Sehe mit Bohten, Bohm-Schiffen und Kähnen in ewigkeit hinführo nicht sollen perturbiret werden, sondern dieselbe ohne mannigliches Behindern und turbation sicherlich gebrauchen.“

Aber der Friede ist nur von kurzer Dauer, bereits im Jahre **1624** werden vom Bürgermeister und Rat wieder Klagen gegen das Domkapitel erhoben. Die Bewohner des Domhofs hätten sich bei Nachtzeit über den See setzen lassen, die Burwacke sei an der vom Domkapitel aufzueisenden Strecke nicht breit genug, ja zeitweise fest zugefroren gewesen und alles dies bedeute in Kriegszeiten eine große Gefahr für die Stadt.

Wieder greift der Herzog rücksichtslos durch, er verordnet, dass nachts keine Böte über den See fahren sollten, die Wache am Domhof soll für die Befolgung dieser Anordnung Sorge treffen und alle diejenigen, die nachts auf dem Wasser befunden werden, sollen mit ihren Bötten und Kähnen zur Festung gebracht werden. 1)

Allein wieder muß der Herzog zum Schluß nachgeben. Unter dem **4. Mai 1643** werden die Streitigkeiten beigelegt: „Folgender gestalt und also: Erstlich laßen hochbemelte Herzogen Augusti F. G. für sich und Ihre Erben und Folgern in der Regierung wohlgedachtes Thumb Kapittell bei seinen Freiheiten, Rechten und Gerichten und deren wohlhergebrachten ruhigen **possession vel quasi** nachmals unbehindert bleiben. Und zum andern in specie daß die Herren Capitularen **in lhro possession vel quasi** der Ueberfuhr über den Ratzeburger See mit Boten, Bohmschiffen und Cahnen, jedoch daß diesem Orte keine gefahr

1) Abschrift nach der im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Originalurkunde.

1907/1 - 80

1907/1 - 81

verursacht werden in Ewigkeit nicht sollen turbiret werden usw."

Der Vertrag ist am **1. August 1643** vom Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg als Coadjutor des Bistums Ratzeburg bestätigt worden. 1)

Aber die Streitigkeiten erreichen auch hiermit kein Ende. Am **9. September 1645** beschwert sich der Herzog schon wieder beim

Coadjutor über das Domkapitel und behauptet, daß es nur das Recht habe, Kähne, nicht aber Böte auf dem See zu halten. 2) Eine Antwort befindet sich nicht bei den Akten, aber das Domkapitel wird sich wohl schwerlich diese dem Wortlaut des Vergleichs von **1643** direkt widersprechende Beschränkung seiner Rechte haben gefallen lassen.

Mit der Säkularisation des Bistums und dem Fortfall der Domherren tauchten neue Streitfragen auf. Das Recht der freien Ueberfahrt hatte bisher den Domherren zugestanden, wer trat nun an ihre Stelle?

Eine damals vorgenommene genaue Durchsicht der Akten führte zu keinem positiven Ergebnis. Nach einem Bericht der sächsisch-lauenburgischen Regierung an den Herzog „ist in den Registraturen von der Zahl keine Nachricht, auch nichts, so einige Einschränkungen nach sich ziehen könnte, außer dem Vergleich mit Herzog August, der **anno 1643** gefunden worden.“ 3)

Trotzdem entschloß sich der Herzog, den gewöhnlichen Einwohnern am Domhof die Schiffe fortzunehmen. Er stellte sich hierbei auf den Standpunkt, daß nur denjenigen, die gewissermaßen an die Stelle der Domherren getreten seien, nämlich den höheren Beamten ein Recht auf Böte und Kähne zukomme, „daß aber die andern **inferioris conditionis** sich an der Ueberfahrt durch den bestellten Fährmann genügen lassen sollen.“

4) Wie zu erwarten

1) Abschrift nach der im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Originalurkunde.

2) A. d. St.-A. D. I. 1. **975**. Bl. **124** ff.

3) Schreiben der lauenburgischen Regierung vom **6. Februar 1674**

a. a. O. Bl. 146.

4) A. d. St.-A. D. I. 1. 975. Bl. 130-138.

1907/1 - 81

1907/1 - 82

stand, wurde diese Auffassung mecklenburgischerseits in einem Protest vom 3. Februar 1674 und in einer Replik vom 25. Februar desselben Jahres auf das heftigste bekämpft. Im letzterwähnten Schreiben heißt es in Beziehung auf die freie Ueberfahrt: „Weil man dieselbe dahin perstringire ob sollen Wir Uns nun solcher allein, nicht aber die ander allhier wohnenden Geist- und Weltlichen Persohnen bedienen deßen unerwogen das sothane freye überfart hiesigen Orth derogestalt das selbige zu ewigen Tag en imperturbiret gebraucht werden soll, verscriben und verkaufft ist, dan auch das hiesigen Ratzebürgern mehrenteils woll wissend und bekannt ist, wie in den nehesten Jahren nicht allein die damahligen Canonici sondern auch die beyden Thumbprediger sampt allen und jeden Einwohnern, so einen oder mehr Kähne bezahlen können, (ja auch allerdings die Armen Leute in H. Weiß ihre Bote,) Schiffe und Kähne gehabt und sich dadurch der Ueberfahrt ungehindert bedienet haben.“

Zum Schluß wird dann die Rückgabe der Schiffe und Gewährung freier Ueberfahrt gefordert. Aber offenbar verhallten diese Worte zunächst ohne den gewünschten Erfolg; denn die mecklenburgische Regierung sah sich genötigt, in einem erneuten Protest vom 16. März 1674 1) noch ernstere Töne anzuschlagen: „Nunmehr aber für 16 Wochen hat man sich unterstanden, die Schiffe und Kähne, so bey hiesigen Domhofe vorhanden, mit Gewalt wegzunehmen, zu vorenthalten, bey eingefallenem Frost das Aufeisen zu verbieten, und dadurch S. H. F. D. Unserm

Gnädigsten Herrn die freye Ueberfahrt zu hemmen. Und damit man solche Freyheit nicht auf einmal ganz hinweg nehme, hat man wollen verordnen, daß deren Theils zwarten ihre Schiffe und Kähne wieberumb haben und gebrauchen sollen, die andern aber nicht, besondern sich bloß des Fährmanns bedienen, als wären sie deßen woll befugt." 2)

1) A. St.-A. D. I. 1. 975 Bl. 155 ff.

2) A. a. O. Bl. 156.

1907/1 - 82

1907/1 - 83

Ueber den Ausgang dieses Streits fehlt es an urkundlicher Nachricht, doch wird man wohl annehmen müssen, daß auch diesmal Sachsen-Lauenburg schließlich nachgegeben hat.

Endlich ist in den Jahren **1705-1735** noch einmal die ganze Frage nach dem Inhalt und Umfang des mecklenburgischen Fährrechts aufgerollt und in einem Schriftwechsel zwischen der lauenburgischen Regierung und den Churfürstlichen braunschweig-lüneburgischen Geheimbten Räthen in Celle, später in Hannover nach allen Richtungen hin eingehend erörtert.

Wir sind in der günstigen Lage, gerade über diesen Schriftwechsel ein selten vollständiges Aktenmaterial zu besitzen, da im königlichen Staatsarchiv in Schleswig die Originalakten beider Behörden vorhanden sind. 1) Die Veranlassung zum Schriftwechsel war folgender Vorgang: Nachdem das Fürstentum Ratzeburg durch den Hamburger Vergleich an die Strelitzer Linie gefallen war, hatte der neue mecklenburg-strelitzsche Präsident und Geheimbde

Rath von Petkum im Jahre **1703** „dem mecklenburgischen Fährmann angemutet, dafür eine Pacht zu erlegen, daß er mit denen von ihm haltenden Fährböten, die von der sogenannten jenseits der See in Nord-Osten belegenden Beecke, die dasige bey hiesiger Dohmb-Kirche eingepfarrete auch andere Leute, welche sich dieser Passage bedienen wollen, herrüber holet, und zurück führet."

Am **18. August 1705** wurde nun zunächst die lauenburgische Regierung von Celle aus angewiesen, der mecklenburgischen Regierung vorzustellen, daß, wenn von dem Fährmann eine Rekognitionsgebühr zu zahlen sei, er diese an die lauenburgische Kasse zu entrichten habe. Die Regierung kommt dieser Auflage am **20. Oktober** nach, berichtet darüber am **28. Oktober** nach Celle und erhält in einem Schreiben vom **15. Februar 1706** von Mecklen-

1) Die Akten der lauenburgischen Regierung sind in dem Aktenstück D. I. **1. 977**. Die Akten der braunschweig-lüneburgischen Geheimen Räte in den Akten D. I. **3. Nr. 12**.

1907/1 - 83

1907/1 - 84

burg die Antwort, daß.: „Die zu erlegende Recognition der Fähre, als welche unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Vorfahren von der Regierung des Fürstentums Ratzeburg, nach Inhalt der ALTEN-BRIEFE vormahls zugestanden, und biß hiehin von derenselben und Durchl. ruhig exerciret worden."

Die Antwort wird in einem Schreiben vom **11. März 1706** nach

Hannover mitgeteilt und gleichzeitig der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß, wenn die Rekognition weiter an Mecklenburg bezahlt würde, „die Superiorität über den See könnte angefochten werden.“

Da die erbetene Instruktion ausblieb, wurde am **9. Juli 1733** die Bitte wiederholt: „da doch ohne alle contradiction die Ratzeburger See mit aller Superiorität ein Pertinentz Stück des Herzogthumbs Lauenburg ist und die von der vormaligen lauenburgischen Herrschaft denen Capitularen verwilligte Ueberfahrth niemahls mit einer so verfänglichen Abgabe einer Pacht belästigt worden.“

Nachdem auch diesmal trotz mehrfachen Hin- und Herschreibens eine materielle Entscheidung nicht erfolgt war, wird die Sache unter dem **2. November 1734** von der lauenburgischen Regierung NOCHMALS zur Sprache gebracht, hierauf wird von Hannover aus noch eine Reihe von Fragen gestellt: Ob seit der Verpachtung der Fähre die fürstlich strelitzschen Bedienten, Prediger und andre Einwohner sich der Fähre bedienen und bedienen müßten, was alles mit ihr befördert werde, ob auch Wagen und Pferde mit ihr übergesetzt werden könnten, ob sie und die andern Kähne angeschlossen würden? Der Bericht der lauenburgischen Regierung vom **17. Dezember 1734** enthält eine eingehende Beantwortung dieser Fragen: **1.** Würden seit der Verpachtung der Fähre tatsächlich von niemanden mehr Kähne oder andere Fahrzeuge gehalten, doch stehe es jedem frei, ob er die Lange Brücke oder die Fähre benutzen wolle. **2.** Sei von den lauenburgischen „Herzögen die Ueberfahrt hauptsächlich verstattet, behuff der jenseits der See liegenden und in der

1907/1 - 85

hiesigen Stifts- oder Dombkirche eingepfarrten sogenannten Mühlenbecker, jedoch ergaben auch die Akten, daß wenn die Läuflte und Umstände es erfordert, . . . diese Ueberfarth wohl einige Tage gehemmt und die Kirchleute angewiesen worden, über die Lange Brücke und also durch die Stadt Ratzeburg zu gehen. Es sei aber jebermann, der entweder von dem mecklenburgischen Ufer anhero auff den Thumbhoff, Palmberg und in die Stadt, oder von diesen Orten über die See an jenseitiges mecklenburgisches Ufer gewollt, bishero frey gestanden sich mittelst der Fähre übersetzen zu lassen, und was die Einwohner des Palmbergs und Dombhofes an Getreidigt zu ihrer Haushaltung nach der jenseits belegenen Stifts.Ratzeburgische so genannte Pfaffen-Mühle wollen bringen lassen, ist ihnen unverwahret worden, nur hat hiesige Lauenburgische Regierung nicht gestattet, daß die Einwohner der Stadt Ratzeburg als Zwangsgäste der an der See liegenden lauenburgischen Mühten ihr Getreidigt nach der Pfaffen-Mühle bringen, noch der mecklenburgische Fährmann Verdächtige und unbekannte Personen oder Bettler übersetzen dürfen. **4.** Halte der Fährmann **4** Fahrzeuge auff seine Kosten, deren aber keines so groß sei, daß Pferde und Wagen damit könnten übergesetzt worden. **5.** Lügen diese Fährkahn (weit sonst kein particulier Kahne vorhanden) Tags über an der hiesigen Dohmbhöfischen Fahrstätte, bey welcher beständig eine Wacht von hiesiger Stadt Garnison stehe, zum Gebrauch parat, und weil der Dohmbhoff, Palmberg und Stabt, folglich, diese ganze Insul mittels denen in der See Anno **1700** eingeraumten Pfähle pallisadiert und die Fährkahn zwischen dem Ufer und Pallisaden liegen und der Baum, wodurch sie passiereu müßten, von der hiesigen Garnison gegen Abend verschlossen wird, so ist, der Schlüssel zu dem Baum zu derzeitigen hiesigen Kommandanten disposition."

Auf diesen Bericht erging am 5. Januar 1735 eine Verfügung der hannoverschen Regierung, in der es unter anderem heißt:
„Nachdem nun die Fahrt an sich in der Conzession de anno 1453 gegründet ist, und die eingeführte

1907/1 - 85

1907/1 - 86

Angewohnheit, daß ein einziger bishero Kahne und Fahrzeuge gehalten, der Sicherheit der Stadt Ratzeburg verträglicher ist, als wann dergleichen von Vielen geschähe, angesehen solche von der Wache leicht obserbiret werden können, die Erhebung einiger Pachtgelder über das nicht eben nothwendig, ein Argument auf die Hoheit über die See giebet, sondern auch aus privat Juribus herfließen kann, man auch mecklenburgischerseits schon viele Jahre im Besitz deren Erhebung ist. So sind wir der Meinung, daß man zur Beybehaltung der einzigen Fahrt bey Erhebung des Pachtgeldes conniviren könne." Es soll aber noch versucht werden, den Fährmann auch zur Zahlung einer wenn auch nur geringen jährlichen Recognition an das Amt Ratzeburg zu bewegen.

Endlich werden die noch einmal unter dem 19. Januar 1735 von der lauenburgischen Regierung geäußerten Bedenken, ob nicht dennoch die Zahlung des Fährmannes als Rekognition und als „denen hiesigen Juribus über die See höchst verfänglich" anzusehen sei, am 15. Februar mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß; „die Gerechtigkeit von den fürstlich mecklenburgischen Räthen in deme Antwortschreiben vom 15. Februar 1706 nicht aus der Superiorität über die See, sondern aus den alten Fürstl. Briefen hergeleitet werden, dem Fürstl. Mecklenburg. Hofe aber nicht verwehrt werden könne, das **per concessionem** erhaltene Privatrecht zu verpachten. Man sei daher

nicht befugt, die Verpachtung zu hindern, habe aber auch seine sonderliche Ursache dazu. Und wenn Celle'scher seits diese Sache als Eingriff in die **jura territorialia** angesehen sei, so beruhe das darauf, daß man von der Conzession von **1453** keine Nachricht gehabt auch irrigerweise angenommen habe, daß die Ueberfahrt nur der Eingepfarrten wegen freigegeben sei." Hierauf schließt die Akte der lauenburgischen Regierung mit dem Vermerk **Ad acta** Ratzeburg, den **22. Februar 1735**. Regierung, (folgen die Unterschriften).

Dieser historische Rückblick läßt mit Bestimmtheit er-

1907/1 - 86

1907/1 - 87

kennen, daß es sich bei der „freien Ueberfahrt“ in älterer Zeit lediglich um das Recht der Domherren handelte, die Lebensbedürfnisse aus ihren am jenseitigen Ufer belegenen Höfen am Domhof zu schaffen. Später wird sich dann die Gewohnheit herausgebildet haben, daß die Bewohner von Campow, Römnitz und der sog. Mühlenbäck zur Teilnahme an den Gottesdiensten auf Böten vom Domhof herübergeholt wurden, und so ist ganz allmählich ein regelmäßiger Fährbetrieb zwischen dem Domhof und der gegenüberliegenden mecklenburgischen Küste entstanden.

Eine Verleihung der Fährgerechügkeit (**jus trajectus** oder **transitus navalis**), die in dem Rechte besteht, Menschen und Güter, vermittelt; einer Fähre (Boot, Kahn oder Schiff) gegen Entgelt überzusetzen, hat weder an das Domkapitel noch an seine Rechtsnachfolger stattgefunden. Allein, als von seiten der mecklenburgischen Regierung dieses Recht energisch geltend

gemacht, als einem einzigen Fährmann die gesamte Beförderung gegen Zahlung einer jährlichen Pacht übertragen wurde, da versäumte man es lauenburgischerseits, diesem Vorgehen nachdrücklich entgegen zu treten. Es ist müßig, nachträglich zu erörtern, ob es damals im 18. Jahrhundert noch möglich gewesen wäre, den Fährbetrieb im eigentlichen Sinne den Mecklenburgern zu untersagen, oder ob die langjährige Ausübung dieses Rechts schon damals zur Ersitzung geführt hatte. Entscheidend für die Entschlüsse der braunschweig-lüneburgischen Regierung mag die Erwägung gewesen sein, daß die Zusammenfassung der ganzen Schifffahrt in einer Hand und die Verpachtung der Fähre durch die Regierung eine offenbare Verbesserung gegenüber der bisherigen Unklarheit und Verworrenheit der Verhältnisse bedeutete und die Sicherheit der Festung zu gewährleisten schien. Heutigen tags ist das Fährrecht als eine der Krone Mecklenburg als Rechtsnachfolger des ehemaligen Domkapitels zustehende Personalservitut längst ersessen.

Es ist aber nötig, den Umfang dieses Rechts genau festzustellen. Da ist zunächst hervorzuheben, daß das

1907/1 - 87

1907/1 - 88

Recht nur soweit ersessen werden konnte, als es tatsächlich ausgeübt worden ist. Es beschränkt sich also einmal auf die bisher benutzten Strecken: Domhof-Bäck und Domhof-Schwalkenberg. Die Einführung jeder neuen Strecke, etwa vom Donhof nach Campow, würde vom Eigentümer des Sees untersagt werden können. Ferner ist es aber auch auf die Beförderung von Personen und Gütern beschränkt. Insbesondere wäre der Landeskommunalverband befugt, das Uebersetzen von Pferd und

Wagen zu verbieten. Endlich unterliegt die Beförderung den polizeilichen Bestimmungen, die für den Verkehr auf dem See getroffen werden, beispielsweise etwa zu erlassenden Polizeiverordnungen über Bezeichnung der Bote, Führung von Lichtern, Zeichengebung usw.

Am wichtigsten ist aber die Frage, ob die Mecklenburg zustehende Fährgerechtigkeit die Natur eines Monopols besitzt.

Das Großherzogliche Kammer- und Forst-Kollegium als derzeitiger Besitzer der Fährgerechtigkeit hat mehrfach die Ausschließlichkeit seiner Gerechtigkeit betont.

Am 25. September 1882 hat das Domänen-Amt in Schönberg im Auftrage des Kammer- und Forst-Kollegiums der Direktion der Ratzeburger Dampfschiffsgesellschaft eröffnet, „daß genanntes Kollegium SICH SEIT UNVORDENKLICHER ZEIT IM BESITZE DER AUSSCHLIESZLICHEN FÄHRGERECHTIGKEIT auf dem zwischen dem Domhofs- und der Mühlenbäck resp. Römnitz belegenen Teil des Ratzeburger Sees befindet und deren Ausübung gegenwärtig dem Fährmann August Warncke auf dem Domhof überlassen habe. Sie könne daher nicht dulden, daß mittels anderer Fahrzeuge, als der Bote des p. Warncke Personen über den See befördert und an einem der genannten Orte gelandet würden.“ Die Königliche Landvogtei, an die sich die Dampfschiffahrtsgesellschaft gewendet hatte, stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß die ausschließliche Fährgerechtigkeit durch § 7,1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 29.

1907/1 - 88

1907/1 - 89

Juni **1869** aufgehoben sei, ¹⁾ gab aber diese Ansicht auf, nachdem Mecklenburg darauf hingewiesen hatte, daß der **§ 7** des angeführten Gesetzes nicht in Frage kommen könne, weil nach **§ 6** desselben Gesetzes die Gewerbeordnung auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren keine Anwendung finde. Das entsprechende Schreiben an das Domänenamt in Schönberg hatte folgenden Wortlaut: „Einem Großh. D. Amt beehre ich mich auf das gefl. Schreiben vom **22. Oktober** etc. ergebenst zu erwidern, daß die dortseitige Berechtigung zum Erlaß der unterm **25. September** etc. an die Ratzeburger Dampfschiffgesellschaft gerichteten Verfügung sich fortan jeglicher der im Besitze des Mecklenburgischen Kammer- und Forst-Kollegii befindlichen Fährgerechtigkeit auf dem Ratzeburger See zwischen dem Domhufe und der Mühlenbeck zu enthalten, diesseits mit Rücksicht auf die Bestimmungen des **§ 6** der Bundes-Gewerbe-Ordnung hat anerkannt werden müssen.“ Des Weiteren teilte die Landvogtei unter dem **11. Dezember 1882** dem Landratsamt auf Befragen mit, „daß sich zwar aus den Akten der Landvogtei nicht ersehen lasse, wann die Mecklenburgische Regierung die fragliche Fährgerechtigkeit erworben habe, jedoch sei es Tatsache, daß die gedachte Regierung seit Menschengedenken in der ausschließlichen Ausübung dieser Gerechtigkeit sich befunden habe, dieselbe beruhe auf unvordenklicher Verjährung.“

Fünfzehn Jahre später bat ein gewisser Meyer von der Bäck den Kreisausschuß um die Erlaubnis, VON SEINEM LANDE aus einen Steg in den See hinein zu bauen und auch ein bis zwei Ruderböte zu halten, um Gäste gratis zu befördern. Das Schreiben wurde vom Vorsitzenden an das Großherzogliche Domänen-Amt in

¹⁾ Dieser Absatz lautet: Vom **1. Januar 1873** ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben: **1.** Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerberechtigungen, das

heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials zu untersagen oder sie darin zu beschränken.

1907/1 - 89

1907/1 - 90

Schönberg geschickt mit dem Ersuchen, sich darüber zu äußern, ob dem Gesuch etwaige dortseitige Rechte entgegen ständen.

In der Antwort heißt es: „Die Großherzogliche Regierung nimmt die ausschließliche Fährgerechtigkeit auf dem zwischen dem sogen. Domhofe und der Bäck bzw. Römnitz belegenen Theile des Ratzeburger Sees in Anspruch,“

Diese Berechtigung ist von der Königlichen Landvogtei zu Ratzeburg mittelst Schreibens vom **9. November 1882**, von dem eine Abschrift beigefügt ist, ausdrücklich anerkannt worden.

Hierauf ist der Antrag Meyers durch Beschluß des Kreisausschusses vom **9. Mai 1898** abgelehnt und dem Antragsteller folgender Bescheid zugegangen:

„Nach amtlicher Auskunft des Großherzoglich Mecklenburgischen Domänenamts Schönberg nimmt die Großherzogliche Regierung die ausschließliche Fährgerechtigkeit an jener Stelle des Sees für sich in Anspruch. Da nun diese Fährgerechtigkeit dem Fährmann Warncke verpachtet sei, so gäbe es keine Möglichkeit Jhrem Anutrage zu entsprechen. Diese Ansprüche hat der Kreisausschuß als richtig angesehen und daher den Antrag abgelehnt.“

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob im Jahre **1882**, als, soweit sich aus den Akten ersehen läßt, von mecklenburgischer Seite zum ersten Male der Anspruch der Ausschließlichkeit geltend gemacht wurde, diese tatsächlich bereits, wie es im angeführten Bericht der Landvogtei hieß: durch Unvordenklichkeit erworben war.

Daran, daß heutigen Tags Mecklenburg in dem oben näher beschriebenen Rahmen das ausschließliche Fährrecht zusteht, darf wohl nicht gezweifelt werden.

Denn mindestens seit **1882**, also fast **25** Jahre lang besteht jetzt ein Rechtszustand, welche durch erkennbare Tatsachen nach außen hin das Merkmal der Ausschließlichkeit Dritten gegenüber manifestiert.

1)

1) Entscheidung des R.-G. in Zivilsachen. Bd. **8** S. **136**.

1907/1 - 90

1907/1 - 91

Es mag daher dahingestellt bleiben, ob die Anerkennung dieses Rechts durch die Landvogtei im Schreiben vom **9. November 1882**, als solche den Landeskommunalverband zu binden vermochte.

Jedenfalls kann aber unter diesen Umständen nicht behauptet werden, daß die Ausübung des Rechts dem Eigentümer gegenüber eine Usurpation oder einen Mißbrauch seiner Gefälligkeit enthielt. 1)

Und da auch die übrigen Erfordernisse der Servitutersitzung, die Ausübung als Recht und der erforderliche Zeitablauf von zehn

Jahren, vorliegen, so ist damit die Ausschließlichkeit des Rechts als ersessen anzusehen.

3. DAS RECHT DER VIEHTRIFT; DAS TRÄNKRECHT UND DAS RETNUTZUNGSRECHT.

Zum Schluß wenden wir uns nun noch einer Reihe von Berechtigungen zu die in neuester Zeit teils von Privaten, teils von der Großherzoglichen Forstverwaltung am Ratzeburger See in Anspruch genommen sind und deren Inhalt zum Teil bereits den Gegenstand gerichtlicher Verfahren gebildet hat.

Zunächst handelt es sich hierbei um einen Fall, in dem der Kreisausschuß im Jahre **1897** den Pächter Meyer in Bäck auf Zahlung von **45** Mk. wegen eines Schadens verklagt hatte, der dem Landeskommunalverband als Eigentümer des Sees dadurch erwachsen sein sollte, daß die Kühe des Beklagten Ret und Binsen im See abgefressen hatten. In der ersten Instanz wurde der Beklagte zum Schadenersatz verurteilt, während das Landgericht zu einer Abweisung der Klage gelangte. 2)

Bemerkenswert sind aus den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts die Ausführungen, daß der Beklagte zwar durch Ersitzung die **servitus actus** erworben habe, sein Vieh am Rande des Sees entlang und zum Teil im Wasser nach seiner abgelegenen Wiese zu treiben, daß

1) Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 611.

2) Heft des Kreisausschusses zur Akte Domänenverwaltung 1.3.

1907/1 - 92

diese Servitut ihn aber nicht berechtige, „die sämtlichen Binsen und den sämtlichen Ret auf der Strecke zwischen dem Anlegesteg der Baeck und seiner Wiese mit dem Vieh abzuweiden,“ Ein Weiderecht war von dem Beklagten garnicht behauptet.

Die Abweisung der Klage in zweiter Instanz erfolgte deswegen, weil „Die Durchtrift durch den See von dem Beklagten und seinen Vorbesitzern tatsächlich ohne Widerspruch ausgeübt und daher die Annahme eines subjektiven Verschuldens auf Seiten des Beklagten ausgeschlossen sei.“

„Zwar behaupte Kläger, daß dem Beklagten das Abweiden von dem Fischereiaufseher Möller untersagt sei, allein, abgesehen davon, daß dessen Legitimation zu einem solchen Verbot nicht aufgeklärt sei, bleibe völlig zweifelhaft, welchen Schaden das Vieh des Beklagten nach diesem Verbot angestiftet habe.“

Dieser Fall kann wohl als erledigt angesehen werden. Das Recht des **actus** wird dem Meyer nach den Zeugenaussagen nicht zu bestreiten sein und da bei jedem nunmehr eintretenden Schadensfalle das subjektive Verschulden außer Zweifel steht, würde in Zukunft der Kreisausschuß auch wohl mit einer Ersatzklage durchdringen.

In einem zweiten Fall war gegen den Gutspächter Hesse in Römnitz, auf Grund des **§ 15** des Feld- und Forstpolizeigesetzes das Strafverfahren eingeleitet worden, weil er im August **1905** verschiedentlich im Ratzeburger See durch sein Vieh habe Ret abfressen lassen. 1) Der Angeklagte wurde vom Schöffengerichte freigesprochen, weil es an einer Grenzüberschreitung gefehlt habe, auch könne „dem Angeklagten nicht zugemutet werden, seine bis

zu **80-100** Stück zählende Viehherde in der Weise beaufsichtigen zu lassen, daß sie bei Gelegenheit der Tränke nicht das Ret abfressen und zertreten, gleichfalls sei es nicht seine Sache, auf fremden Grund und Boden Schutz-

1) Heft des Kreisausschusses: Landeshoheit über den Ratzeburger See. Bl. 1-3, 7-13.

1907/1 - 92

1907/1 - 93

vorrichtungen zur Verminderung des gedachten Schadens zu treffen."

Die Berufung wurde auf Grund der Aussage des Drostens Freiherrn von Maltzahn zurückgenommen, in der dieser behauptete, daß sich die Kühe des Pächters von Römnitz nicht auf lauenburger sondern auf mecklenburgischem Gebiet befunden hätten.

Ob der **§ 15** des Forst- und Feldpolizeigesetzes hier Anwendung finden konnte, mag dahingestellt bleiben. In privatrechtlicher Beziehung war aber der Angeklagte m. E. zum Schadensersatz auch dann grundsätzlich verpflichtet, wenn man sein Tränkrecht als zu Recht bestehend annehmen wollte.

Nach unbestrittenem Rechtssatz ist die Servitut schonend zu üben.

1) Es würde also in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob bei Ausübung des Tränkrechts dieser Grundsatz gewahrt blieb.

Geringfügiger Schaden durch Abfressen von Ret würde demnach als ein mit dem Tränkrecht notwendig verbundener Nachteil des Eigentümers anzusehen sein. Zu einem regelrechten Abweiden des Rets dürfte die Ausübung des Tränkrechts aber niemals führen. Die

Aussage des Freiherrn von Maltzahn in dieser Strafsache ist, soweit sie sich auf die Behauptung bezieht, daß nach der Urkunde von **1439** Mecklenburg die ganze sogenannte Schare zukomme, bereits oben gewürdigt worden. An dieser Stelle soll nur noch auf einen Punkt der Aussage eingegangen werden.

Wenn der Zeuge sagt: „Noch in Zeit von Menschengedenken, vor etwa **50** Jahren, soll am Schwalkenberg von dem Ufer ein größerer Streifen abgerutscht sein, was der Augenschein unschwer erkennen läßt. Das Eigentumsrecht wird durch das Uebertreten des Wassers, da es sich um einen See handelt, nicht berührt," so kann diese Ansicht nicht als richtig anerkannt werden.

Zweifellos wird das Eigentumsrecht durch das Uebertreten des Wassers nicht berührt, das ist auch in dieser

1) Dernburg a. a. O. S. **565**.

1907/1 - 93

1907/1 - 94

Darstellung immer wieder hervorgehoben worden. Allein wenn ein Hügel in einen See fällt, so ist das doch kein Uebertreten des Wassers! Man könnte ja sonst, um allmählich einen Seestreifen zu erwerben, überall Erde in den See werfen. Gerade weil die Grenzverhältnisse an einem Landsee durch äußere Einflüsse NICHT berührt werden, bleiben auch die Eigentumsverhältnisse durch Hineinrutschen von Sandmassen völlig unverändert.

In den beiden soeben erwähnten Fällen, haben die eventl.

Schadensersatzansprüche des Kreises allerdings zur Voraussetzung, daß dem Kreise das Nutzungsrecht an Ret und Binsen zusteht.

Neuerdings wird nun dieses Recht von mecklenburgischer Seite in Anspruch genommen.

In einem Schreiben der Großherzoglichen Oberförsterei Schönberg vom 28. Juni 1906 1) heißt es hierüber: „Da das am Gestade des Ratzeburger Sees längs des Seebruches wachsende Streuels und Ret Eigentum der Großherzoglichen Forst ist usw.“ Das Recht auf die Retnutzung ist m. E. in erster Linie ein Ausfluß des Eigentumsrecht des Landeskommunalverbandes an dem See. Es beruht ferner aber auch unzweifelhaft auf unvordenklichem Herkommen. Die Retnutzung ist stets zusammen mit der Fischerei auf dem See verpachtet worden und wie die Zeugenaussagen in der erwähnten Klagesache, Kreisausschuß gegen Meyer, ergeben, auch stets von den Fischereipächtern ausgeübt worden. Es ist ein eigenartiger Zufall, daß wir in den Akten einen Vorgang besitzen, der in auffallender Weise an den Streit mit dem Gutspächter Hesse erinnert und beweist, WIE ALT die Retnutzung am Mecklenburger Ufer durch lauenburgische Fischer ist. Die betreffende Stelle eines „**Protocollum**, Gehalten in fürstl. Amtstuben zu Ratzeburg den 22. April 1701“ lautet folgendermaßen: „Auch berichten deponenten, daß

1) Heft des Kreisausschusses: Landeshoheit über den Ratzeburger See.

1907/1 - 94

1907/1 - 95

Sie von Ihren Vätern gehöret, daß der Thumbherren Ihr Vieh von Römnitz hinter dem Steinohrde (?) in den See gewadet, und das Reht daselbst abgefressen, hätten die Buchholtzer Fischer denen Thumb Herren einen Ochsen gepfändet, selbigen in ein Waade Schiff gesetzt und nach Buchholtz gefahren, nachmahls währe die Sache beim Ambte Klagbahr gemacht, welche auch entschieden, und Ihnen der gepfändete Ochse wieder gegeben worden, ES

HÄTTEN ABER NACHMAHLS DIE MECKLENBURGER DAS RETH
SCHONEN MÜSSEN." Unter diesen Umständen kann
lauenburgischerseits auf die Retnutzung am mecklenburgischen
Ufer keinesfalls verzichten, sondern der Anspruch nötigenfalls im
Klagewege durchgefochten werden. Die einzelnen Ansprüche auf
Tränk-, Trift- etc. Gerechtigkeiten würden dagegen am besten bei
Gelegenheit der Grenzregulierung unter Hinzuziehung der
Grundeigentümer erörtert und eventl. durch Vernehmung von
Zeugen auf ihre Rechtsbeständigkeit hin geprüft werden. Aus den
Akten haben sich bisher nur die oben erwähnten Fälle feststellen
lassen, doch ist es sehr wohl möglich, daß noch eine Reihe
derartiger Servituten bestehen. Auch würde ich in derartigen Fällen
empfehlen, wenn möglich, eine gütliche Vereinbarung mit den
Grundeigentümern zu treffen.

* * *